



Online-Bewertungen im Handwerk: Chance und Herausforderung

56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG

Inhalt

■ Aus den Innungen 4 - 7

■ Sicher durch den Herbst 8

■ Arbeitsrecht 11

■ Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB 12

■ Mustertextseiten 13 - 15

■ Online-Bewertungen im Handwerk: Chance und Herausforderung 16 - 17

■ Steuern und Finanzen 18

■ Aus den Innungen 22 - 27

■ Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – Folgen für die GbR 29

■ Vertrags- und Baurecht 30

Vorankündigung

19. Empfang des Handwerks Rhein-Westerwald

18.11.2023 - 15.00 Uhr
Stadthalle Westerburg

Ehrung der jahrgangsbesten
Prüflinge und

25 Jahre Meisterprüfung



Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald

Erscheinungstermine 2023 / 2024

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

04. Dezember 2023	10. November 2023
03. März 2024	11. Februar 2024
05. Juni 2024	11. Mai 2024
04. September 2024	11. August 2024

„Handwerkszeit im Westerwaldkreis“ – Neue Runde, neues Glück!



Foto: HwK Koblenz/Ralf Lütje

Seit dem letzten Jahr ist die „Freiwillige Handwerkszeit im Westerwaldkreis“ Teil der bereits seit 2015 existierenden Kampagne „Hände hoch fürs Handwerk“, in deren Rahmen sich die Handwerkskammer Koblenz (HwK), die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald (KHS) und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis (wfg) gemeinsam engagieren. Ziel ist es, die Vorstellung von Handwerksberufen zu aktualisieren, die vielfältigen Chancen im Handwerk aufzuzeigen, die gesellschaftliche Bedeutung hervorzuheben und die Wertschätzung zu fördern. Hierbei unterstützte auch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Montabaur das Projekt in hervorragender Weise und warb an sämtlichen Schulen im Westerwaldkreis zur Teilnahme.

„Das erste Projektjahr 2022 war bereits sehr erfolgreich. Vier von sieben Jugendlichen haben sich für eine Ausbildung im Handwerk entschieden“, freuen sich Bernd Hammes, HwK-Geschäftsführer im Bereich Berufsbildung und Katharina Schlag, wfg-Geschäftsführerin. „Daher mussten wir über eine Fortsetzung nicht lange nachdenken.“ Dass diese Entscheidung richtig war, zeigen die Zahlen der neuen Runde. Hier haben von sieben Teilnehmenden sechs eine Ausbildung begonnen. Einer hat sich zunächst für eine Auslandsreise entschieden.

„Dass die Jugendlichen das Angebot annehmen und bleiben, freut uns sehr. Auch die Betriebe zeigen sich begeistert“, erklären Ralf Lütje und Martin Gilles, beide HwK-Coaches für betriebliche Ausbildung im Westerwaldkreis. Einen Einblick vor Ort erhielten Ralf Lütje und Katharina Schlag bei den frischgebackenen Azubis Paul und Viktoria. Paul lernt den Beruf des Metallbauers bei der Firma Fergger Metallbau GmbH in Winnen und Viktoria Bäckereifachverkäuferin bei der Mühlenbäckerei Rudolf Jung in Westerburg.

Kristin Venter, Geschäftsführerin der Fergger Metallbau GmbH und neuester Teamzuwachs Paul sind begeistert von dem Angebot. „Ehrlich gesagt habe ich im ersten Telefonat direkt

nach dem Haken gefragt“, erinnert sich Kristin Venter. „Ein junger Mann, der einen Realschulabschluss hat und bereits in einen anderen Metallbaubetrieb sowie eine Schreinerei reingeschnuppert hat, sucht einen Praktikumsbetrieb. Das Praktikum wird bezahlt – das klang zu gut.“ Aber so war es, und der Betrieb hat zugesagt. Ein Gewinn für beide Seiten, wie sich schnell herausstellte. „Paul konnte sich schon an mehreren Stellen ausprobieren und hat einfach selbständig angefangen zu arbeiten, als sein Kollege sich verspätete“, begeistert sich Fertigungsleiter und Personalverantwortlicher Florian Schulz für diese Motivation. „Solche jungen Menschen, die auch im Team sofort ankommen, sind für uns wie ein Sechser im Lotto.“ Der zweite Besuch führte nach Wirges, in die Filiale der Mühlenbäcker. Hier strahlt Viktoria hinter der Theke, die den Kundenkontakt sichtlich genießt. Freudestrahlende Gesichter sind auch bei Verena Moser und Alexandra Speciale zu sehen, die zum wiederholten Male an der Handwerkszeit teilnehmen konnten. „Ich war mir anfangs nicht sicher, ob die Bäckerei das Richtige für mich ist, aber der Blick hinter die Kulissen hat mir so gut gefallen, dass ich mich jetzt für die Ausbildung entschieden habe“, erklärt Viktoria.

Auch den weiteren Teilnehmenden der Handwerkszeit Danas bei SPIE Pulte in Heiligenroth, Nicklas bei RHW Reifenhaus in Montabaur, Enes bei Ergün Aydin in Selters und Ibrahim, der seine Handwerkszeit bei zwei Betrieben im Westerwald absolviert hat, nun aber zu einem Betrieb nach Koblenz gewechselt ist, wünschen wir alles Gute und viel Freude bei ihrer Ausbildung.

Auch wenn über die Fortführung noch nicht final entschieden wurde, können sich interessierte Jugendliche unter Jens.Fiedermann@hwk-koblenz.de, 0261 389-351 melden, um die Chance auf einen Platz in 2024 zu nutzen.

Quelle: Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis mbH

Jahresempfang der Westerwälder Wirtschaft 2023

Obwohl der Wettergott es nicht so gut meinte, kamen dennoch zahlreiche Gäste anlässlich des Jahresempfanges der Westerwälder Wirtschaft zusammen, der in diesem Jahr im Raiffeisen-Campus in Dernbach stattfand.

Bereits der herzliche Empfang durch die Schullotsen des Campus brachte die Freude darüber zum Ausdruck, Gastgeber des Wirtschaftsempfanges zu sein. In Rundgängen durch das Haus präsentierten die jungen Leute „ihren“ Campus und berichteten begeistert von ihrem Schulalltag. Bevor die Begrüßung durch den Landrat des Westerwaldkreises, Achim Schwickert, erfolgte, eröffnete ein „Trommel Flashmob“ das offizielle Programm.

In seiner Begrüßung brachte Schwickert anerkennend zum Ausdruck, dass man sich an einer der 15 besten Schulen bundesweit befände und blickte dabei zurück auf die Anfänge. Es brauche Mut und Risikobereitschaft, um Verantwortung zu übernehmen und ein solches Vorhaben umzusetzen. „Es erfüllt uns mit Stolz, dass dieses Projekt im Westerwaldkreis verwirklicht wurde“, so Schwickert.



Nach der Vorstellung des Campus durch den stellvertretenden Schulleiter Markus Wagner, den Vorständen Martina Düring und Dr. Jörn-Peter Kukuk sowie Jugendlichen des Campus, sorgte Jessica Burggraf mit dem Schulchor für eine gelungene musikalische Einlage.

Im Fokus des Impulsvortrages von Schulleiter Bernhard Meffert stand die Generation Z, der er Selbstbewusstsein, eine starke Familienorientierung und eher konservative Grundwerte bescheinigte.

Das Schlusswort hatte Jens Geimer, Vize-Präsident der IHK Koblenz. Er ging u. a. auf die Themen Fachkräfte, Energie, Lieferketten sowie Bürokratie ein.

Geimer betonte, wie wichtig es sei, miteinander zu sprechen, da all diese Themen in ihrer Vielfalt nur in der Gemeinschaft zu lösen seien. Dieser Aufforderung folgten die Gäste gerne beim anschließenden Get-together mit leckeren Schulbroten und kühlen Getränken.

Empfang der Wirtschaft 2023 im Kreis Neuwied

Der diesjährige Wirtschaftsempfang des Kreises Neuwied fand in einer außergewöhnlichen Location, der Abtei Rommersdorf, statt. Als Gastgeber hatte die Sparkasse Neuwied gemeinsam mit den Mitveranstaltern, der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, der Industrie- und Handelskammer, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft sowie der Rhein-Zeitung und der SÜWAG eingeladen. Zahlreiche Gäste waren dieser Einladung gefolgt, um sich zu informieren, aber auch auszutauschen und zu netzwerken.

Dr. Hermann-Josef Richard, der scheidende Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Neuwied, bedankte sich zum Auftakt bei allen Gästen für ihr Kommen.

Landrat Achim Hallerbach ging in seiner Begrüßungsrede auf die wirtschaftliche Situation in unserem Land ein und sparte dabei auch nicht mit Kritik, gerichtet an die Verantwortlichen unserer Bundesregierung. Einen tieferen und globalen Einblick in die Finanzwirtschaft und die Aus-

wirkungen für die Wirtschaft, gab Dr. Ulrich Kater, Chefvolkswirt der DekaBank. Er sah die Wirtschaft in unserem Land weiterhin recht gut aufgestellt.

Aber auch Vertreter des Handwerks sowie der Industrie und des Handels beleuchteten die wirtschaftliche Situation in der Region und unserem Land. In einer Gesprächsrunde machten Ralf Winn, Kreishandwerksmeister

für den Kreis Neuwied der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald und Dr. Kai Rinklake Vorsitzender des IHK-Regionalrates für den Landkreis Neuwied, deutlich, wo die Betriebe derzeit der Schuh drückt.

Zum Abschluss der Veranstaltung kamen alle Gäste im Garten der Abtei zusammen, um bei kühlen Getränken und leckeren Speisen ange-regt Networking zu betreiben.



Auszubildende in Gesellenstand gehoben

Auch in diesem Jahr war der historische Stöfelpark in Enspel Veranstaltungsort für die Freisprechungsfeier der Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald. Neben den Hauptakteuren des Tages, den Junghandwerkern, waren auch zahlreiche Ausbilder, Familienangehörige sowie Vorstands- und Prüfungsausschuss-Mitglieder der Einladung gefolgt.

In seiner Laudatio erklärte Jörg Prangenberg, Obermeister der Innung: „Ihr habt das erste Etappenziel Eurer beruflichen Entwicklung erreicht und könnt Euch mit dem heutigen Tage Geselle nennen. Der Weg dorthin war mühsam und erforderte Disziplin und Durchhaltevermögen. Dieser Gesellenbrief ist kein Geschenk. Dieses Zertifikat ist der Beweis dafür, dass Ihr konsequent und eben diszipliniert auf dieses Ziel hingearbeitet habt.“

Bekräftigt wurden die Ausführungen von Jörn Fries, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Eindrucksvoll machte Fries deutlich, dass gerade handwerkliches Können, Ausdauer und Leistungswille Garanten einer gesicherten Zukunft sind und verlässliche Ressourcen nach wie vor ausschließlich eine qualifizierte berufliche Ausbildung bietet. Sein Dank galt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die geleistete Arbeit und deren ehrenamtliches Engagement zum Wohle des Berufsstandes. Daran anschließend folgte die Ausgabe der Gesellenbriefe an die Maurergesellen.

Für besondere Prüfungsleistungen wurde Mario Thiessen aus Etbach vom Ausbildungsbetrieb Giesbrecht und Söhne GmbH



aus Roth geehrt.

Erfolgreiche Auszubildende der Gesellenprüfung der Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald (Ausbildungsbetriebe in Klammern):

Prüfungsjahrgang Sommer 2023

Halil-Deniz Arha, Hachenburg (Moritz Bau GmbH, Steinebach); Luca Bernd, Großmaischeid (Josef Ehl GmbH & Co. KG, Bauunternehmung, Großmaischeid); Jan Eich, Buchholz (Bauunternehmung Marnett GmbH, Buchholz); Devran Akin Erol, Niederahr; Sahit Fetahaj, Herschbach (beide Resul Erol, Maurer- und Betonbauerbetrieb, Niederahr); Florian Gerasimov, Puderbach (Prangenberg Massivbau GmbH & Co. KG, Horhausen); Niklas Haase, Hardert (Paul Mertgen GmbH & Co. KG, Bauunternehmung, Straßhausen); Steve Luca Konrad, Dierdorf (Schlosser GmbH, Bauunternehmung, Mogendorf);

Nils Ludwig, Michelbach (Schneider & Bitzer GmbH, Bauunternehmung, Stürzelbach); Tom-Jason Neu, Westerburg (Paul Lamboy GmbH, Hoch- und Tiefbau, Stockum-Püschchen); Robin Nissen, Weyerbusch (Schneider & Bitzer GmbH, Bauunternehmung, Stürzelbach); Tizian Röhrig, Roßbach (Paul Mertgen GmbH & Co. KG, Bauunternehmung, Straßhausen); David Sack, Kirchen (Bügler Bau GmbH, Kirchen); Maximilian Schmitz, Rothenbach (Berthold Hannappel und Söhne GmbH, Bilkheim); Julian Sensch, Kalteneingers (Baark Bau- und Ingenieurgesellschaft mbH, Neuwied); Mario Thiessen, Etbach (Giesbrecht und Söhne GmbH, Roth); Gabriel Torster, Siershahn (Bernd Torster, Bauunternehmung, Siershahn); Tamino Triantafyllidis, Woldert (Blum- Bau GmbH, Hoch-Tief-Straßenbau, Puderbach)

Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald tagte



Zur Innungsversammlung der Innung für Raum- und Ausstattung Rhein-Westerwald kamen die Mitglieder der Innung in den Räumen der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald in Montabaur zusammen.

In seinem Rückblick ließ Obermeister Heinen das vergangene Jahr Revue passieren und ging auch auf die derzeitige Auftragslage im Raumausstatter-Handwerk ein. Er führte aus, dass vor dem Hintergrund der exorbitant gestiegenen Lebenshaltungskosten deutlich festzustellen ist, dass die Kunden zurückhaltender geworden sind und somit die Auftragslage etwas rückläufig ist.

Im Rahmen seines Rückblicks berichtete Heinen auch von der Mitgliedertagung des Zentralverbandes Raum und Ausstattung (ZVR) in Bamberg. Heinen erklärte, dass der ZVR sehr aktiv sei und versuche, wo immer es gehe das Raumausstatter-Handwerk zu präsentieren und sich für dessen Weiterentwicklung einzusetzen. Schwierig sei nach wie vor die Ausbildungssituation. In diesem Zusammenhang informierte er die Kollegen über den Arbeitskreis „GenerationHandwerk“, der sich innerhalb des Verbandes gebildet und in dem sich eine Gruppe junger Raumausstatter/innen, Sattler/innen zwischen 16 und 35 Jahren, Gesellen, Auszubildende, Meister und Selbstständige aus ganz Deutschland zusammenge-

schlossen hat. Mit „GenerationHandwerk“ soll eine Plattform angeboten werden, auf der sich ausgetauscht werden kann, mit dem Ziel, ein Netzwerk zu schaffen, das auch Unterstützung anbieten kann, zum Beispiel bei Problemen in der Ausbildung oder Fragen zur Meisterschule.

Einstimmig wurde die von Hauptgeschäftsführerin Schubert vorgetragene Jahresrechnung 2022 sowie der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023 verabschiedet.

Bei einem kleinen Imbiss blieb zum Abschluss der Versammlung noch ausreichend Zeit zum Austausch über berufsspezifische Themen im Kreise der Kollegen.

Junge Gesellinnen und Gesellen freigesprochen

Bei strahlendem Sonnenschein fanden sich die jungen Gesellinnen und Gesellen des Bäckerhandwerks mit ihren Familien und Ausbildern sowie den Lehrern und Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses in der Mühlenbäckerei in Montabaur zur diesjährigen Freisprechung ein. Obermeister Quirmbach begrüßte alle Anwesenden recht herzlich und beglückwünschte die jungen Kolleginnen und Kollegen zu dem erfolgreichen Abschluss ihrer Lehrzeit. „Die Innung ist stolz darauf, dass Sie die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen haben. Mit der bestandenen Prüfung haben Sie eine für Ihre weitere berufliche Zukunft sehr wichtige Hürde mit Bravour genommen. Das zu bewerkstelligen, ist mit Sicherheit nicht allen leicht gefallen. Sie mussten sich schon gehörig ins Zeug legen. Manchmal hätten Sie sicher viel dafür gegeben, frei von Vorbereitungen und unbelastet von Prüfungsangst durch die vergangenen Monate gehen zu können. Aber – Sie hatten ein Ziel vor Augen, ein sehr entscheidendes obendrein. Sie haben es mit Ausdauer und Einsatz verfolgt - und erreicht“, so Obermeister Quirmbach.

In seiner Rede ging er auch auf die gesamtwirtschaftliche und -gesellschaftspolitische Bedeutung des Handwerks ein. „Das Handwerk ist historisch und organisch gewachsen, zugleich aber zukunftsorientiert, dynamisch, flexibel und anpassungsfähig. Es bildet ein festes Fundament, auf dem sich marktwirtschaftliches



Geschehen vollziehen kann. Das Handwerk ist jedenfalls nach meiner Beurteilung bereit und in der Lage, die ihm zugeordneten volkswirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen und seine Stellung in der Wirtschaft, wenn auch gelegentlich unter erschwerten Bedingungen, dauerhaft zu behaupten“, so der Obermeister weiter. Mit dem Dank an den Gesellenprüfungsausschuss für die geleistete Arbeit und die besten Wünsche an die Gesellinnen und Gesellen beendete er seine Laudatio.

Auch der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses, Jens Immich, beglückwünschte die erfolgreichen Prüfungsabsolventinnen und -absolventen und ging in seiner Rede auf

den Ablauf der Prüfung ein.

Seitens der Berufsbildenden Schulen gratulierte Andrea Weylo von der BBS Neuwied. Sie wies in ihrer Ansprache noch einmal auf die Bedeutung des Bäckerhandwerks hin. Mehr als 3000 Brotsorten gibt es in Deutschland. Das unterstreicht die Wichtigkeit des Bäckerhandwerks in unserer Gesellschaft.

Bei der Übergabe der Gesellenbriefe konnte sich ein Teilnehmer besonders freuen. Der Bäckergehilfe Leon Kennert, – Ausbildungsbetrieb Horst Rünz aus Kettig, wurde Prüfungsbester. Obermeister Quirmbach überreichte ihm ein Buchpräsent für die hervorragende Leistung.



UNTERNEHMEN AUFZUBAUEN IST EINE KUNST. DARUM SCHÜTZEN WIR IHR LEBENSWERK.

Wir haben großen Respekt vor mittelständischen UnternehmerInnen. Bei den immer komplexer werdenden Auflagen und Pflichten ist es fast unmöglich, den Durchblick zu behalten. Wir nehmen uns Zeit, Sie und Ihr Unternehmen richtig kennenzulernen. So können wir Ihnen jederzeit ehrlich sagen, wie es um Ihr Lebenswerk steht.

Zu Ihrem Schutz sollten wir uns kennenlernen.

MARX & JANSEN

TREUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dierdorfer Straße 4 · 56276 Großmaiseid
Tel. 0 26 89 – 98 50-0 · marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



Zertifiziertes QM-System nach
DIN ISO 9001:2015

In Kooperation mit

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de



Hairstylisten freigesprochen

Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald führt Freisprechungsfeier durch

Bei Sonnenschein und bester Laune feierten 24 junge Gesellinnen und Gesellen aus dem Friseurhandwerk den Abschluss ihrer Lehrzeit. Ein begeistertes Publikum, bestehend aus Lehrern, Ausbildern, den Beigeordneten der VGV Hachenburg und der Ortsgemeinde Wahlrod, Vertretern der Innung und der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Eltern, Großeltern und Freunden, erlebte mit, wie die Prüflinge in der „Hammermühle“ in Wahlrod, freudig und sichtlich erleichtert, ihre Gesellenbriefe entgegennahmen.

Sandra Schlotter, Obermeisterin der Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald, freute sich darüber, dass so viele Gäste der Einladung zur Freisprechungsfeier gefolgt waren. Nachdem sie alle herzlich begrüßt hatte, galt ihre Aufmerksamkeit den jungen Gesellinnen und Gesellen. „Herzlichen Glückwunsch, Ihr schneidigen Helden der Scheren“, so ihr Willkommensgruß an die erfolgreichen Prüfungsabsolventinnen und -absolventen. „Heute feiern wir Eure bestandene Gesellenprüfung und wir möchten Euch in Euer Berufsleben entlassen. Ihr habt in den letzten Jahren gelernt, dass das Friseurhandwerk viel mehr ist als nur Haare schneiden. Ihr seid Künstler, Stylisten und manchmal sogar Magier. Und während ihr die kreativsten Frisuren gezaubert habt, habt ihr gelernt, zuzuhören, wenn die Kunden von ihren Hoffnungen, Träumen und manchmal auch Sorgen erzählten. Ihr wurdet zu den Vertrauten derer, die ihr Haar Eurer Kreativität anvertraut haben. Denn es geht nicht nur um die perfekte Frisur, sondern auch um das Vertrauen, das ihr Euren Kunden gebt und die Freude, die ihr ihnen schenkt“, so die Obermeisterin weiter.

Sie appellierte an die jungen Kolleginnen und Kollegen, dem Friseurhandwerk treu zu bleiben, sich weiterzubilden und vielleicht sogar in die Selbständigkeit zu gehen. Bevor Schlotter das Wort an die Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses, Sandra Büttner-Velten



abgab, dankte sie noch allen Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses für die geleistete Arbeit.

Auch Büttner-Velten gratulierte den jungen Kolleginnen und Kollegen recht herzlich zur bestandenen Prüfung und ließ die vergangenen 3 Jahre noch einmal kurz Revue passieren. „Mit dem erfolgreichen Abschluss Eurer Ausbildung“, so die Prüfungsausschussvorsitzende „habt Ihr Euch eine Grundlage geschaffen, die wichtig für die berufliche Weiterbildung und Euer weiteres Leben ist. Ab heute seid Ihr „Geselle“ und könnt Euch nicht mehr hinter dem Begriff „Lehrling“ verstecken. Ihr müsst bereit sein, Verantwortung zu übernehmen“. Büttner-Velten vergaß aber auch nicht die vielen Wegbegleiter, die mit dazu beigetragen haben, dass nunmehr 24 junge Gesellinnen und Gesellen das Friseurhandwerk ausüben dürfen.

Daher richtete sie ihren Dank auch an die Ausbildungsbetriebe, Schulen und Eltern, die die jungen Leute auf ihrem sicherlich nicht immer leichten Weg zum Berufsabschluss begleitet

haben.

Mit den besten Wünschen an die erfolgreichen Prüfungsabsolventinnen und -absolventen sowie dem Dank an die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses schloss Büttner-Velten ihre Rede.

Im Anschluss an ihre Ausführungen überreichte Büttner-Velten gemeinsam mit ihren Kolleginnen Nadine Fischbach und Hilde Mallm die Gesellenbriefe an die jungen Gesellinnen und Gesellen.

Besonderes freuten sich die drei Prüfungsbesten der Innung, als sie ihre Gesellenbriefe erhielten. Dies waren auf Platz 1 Beatrice Komm, Bad Honnef, Ausbildungsbetrieb dietz coiffeur & stieger GmbH, Linz, Platz 2 Natalia Horst, Netphen, Ausbildungsbetrieb DAA GmbH, Betzdorf und Platz 3 Dorentina Nikqi, Göllesheim, Ausbildungsbetrieb Anke Rindt, Friseurmeisterin, Neuwied.

Sie wurden am Ende der Gesellenbriefübergabe zusätzlich mit einem Präsent geehrt.

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.
Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:

Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;

Vorstand: Michael Braun, Karlheinz Latsch,
Zuhäl Utac

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;

Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Elisabeth Schubert;

Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;

Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im

Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden.

Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich.

Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die

z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen.

Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Insekten können in Hotel der Extraklasse einziehen

Bauspielplatz: Kinder bauen gemeinsam mit echten Profis



Über das gemeinsame Projekt zwischen Kijub und Kreishandwerkerschaft freuen sich nicht nur die Jüngsten, die auf dem Bauspielplatz mitgebaut haben, sondern alle Beteiligten. Foto: Stadt Neuwied/Schöneberg

Regelmäßig wird auf dem Bauspielplatz des Neuwieder Kinder- und Jugendbüros (KuJub) fleißig gewerkelt. Jetzt bauten die Kinder mit echten Profis ein großes Insektenhotel. Vom Fundament bis hin zum Dach erhielten die Mädchen und Jungen fachkundige Unterstützung aus der Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald, der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied und der Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald.

Bauen, spielen und basteln – auf dem Bauspielplatz an der Bimsstraße können Kinder bis 14 Jahre genau das nach Herzenslust tun. Und das kommt bei ihnen Jahr für Jahr gut an. Auch jetzt in den Sommerferien. Umso spannender, wenn die jungen Handwerker dann noch von den Großen lernen können: Gemeinsam mit verschiedenen lokalen Handwerkerbetrieben und dem Kijub-Team errichtete der mögliche Handwerksnachwuchs eine wahrlich luxuriöse Unterschlupf-, Nist- und Überwinterungshilfe für Schmetterlinge, Wildbienen und Co. Befüllt wird die solide Holzkonstruktion mit Naturschiefer-Dach nun noch mit unterschiedlichen Elementen.

Dazu bauten die Kinder bereits die ersten Kisten. Mit verschiedenen Naturmaterialien wie Stroh, Bambusrohren, Blättern, gebohrtem Holz oder auch Rindenmulch ausgestattet, können jetzt die Insekten dort einziehen. Weitere Quartiere sollen in den Herbstferien folgen. Die Idee für das gemeinsame Projekt hatten Kreishandwerksmeister Ralf Winn und Matthias Dahmen, Geschäftsstellenleiter der Neuwieder Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald.

Für den Baueinsatz auf dem Bauspielplatz rückten an: Christian Schneider (Zimmerei Schneider GmbH & Co. KG) für die Holzkonstruktion, Jörg Prangenberg (Bauunternehmen Willi Prangenberg GmbH) für das Fundament sowie für das Eindecken des Daches



Ralf Winn (WINN GmbH, Bedachung und Gerüstbau), Dirk Baier (Schaberich Bedachungs GmbH), Thorsten Schramm (Dachdeckermeister), Yunus Prangenberg-Tanriverdi (Prangenberg Bedachung GmbH) und Laura Cabione (Ulrich Cabione, Dachdeckermeister und Jugendorganisation Zukunft Dachdecker).

Natürlich durfte auch ein echtes Handwerker-Frühstück nicht fehlen, das die Bäckerei Preißing und die Fleischerei von Thomas Christian stellten.

Die Schieferplatten für das Dach sponserte der Bedachungsartikel-Großhandel Herz. Ein besonderer Höhepunkt für die Kinder war außerdem ein Kranwagen, den der Dachdeckermeister Thorsten Schramm mitbrachte. Mit diesem konnten die Mädchen und Jungen der Reihe nach und gut gesichert in luftige Höhen emporkommen.



◀ Noch nicht ganz fertig, aber doch bereits ein richtig luxuriöses Insektenhotel, für das die Kinder noch mit Naturmaterialien gefüllte Elemente bauen werden. Foto: Stadt Neuwied/Schöneberg und Matthias Dahmen

Sicher durch den Herbst

Fit für die neue Saison mit Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Mit Nebelleuchten sicher durch die weiße Wand



Ein Albtraum: Dicke Nebelschwaden ziehen von jetzt auf gleich über die Straßen. Vorzugsweise von Oktober bis Dezember, auf Landstraßen, in den Morgen- und Abendstunden. Die Sichtweite sinkt bis auf wenige Meter. Einem Ufo gleich tauchen Gegenverkehr und Wild aus der weißen Wand auf. Regelmäßig verunglücken dabei Radler, Fußgänger, Auto- und Motorradfahrer. Auch im vergangenen Jahr machten laut Statistischem Bundesamt 309 Nebelunfälle mit Personenschaden Schlagzeilen.

Nebelscheinwerfer: kein Muss, aber weitsichtig

Die Zusatzscheinwerfer sitzen tief unten an der Fahrzeugfront und leuchten die Fahrbahn breit und flach aus. Sie werden zusätzlich zum Abblendlicht eingeschaltet. Laut Paragraph 17, Absatz 3, der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) aber nur dann, wenn die Sicht durch Nebel, Regen oder Schnee erheblich behindert ist. Bessert sich die Wetterlage, dürfen die Nebelscheinwerfer, die übrigens kein Muss sind, nicht mehr strahlen.

Anderenfalls droht ein Bußgeld von mindestens 20 Euro. Nebelscheinwerfer lassen sich ohne großen Aufwand nachrüsten. Viele Hersteller haben die Montage an der Fahrzeugfront bereits vorgesehen. Tagfahr-, Stand- und Fernlicht sind in Kombination mit Nebelscheinwerfern nicht geeignet. Sie leuchten die Straße nicht ausreichend aus.

Nebelschlussleuchte: ein Muss, weil sie Nachfolgende warnt

Sie ist obligatorisch, aber nur bei Sichtweiten unter 50 Meter erlaubt. Dann dürfen Autofahrer nicht schneller als mit Tempo 50 unterwegs sein – auch auf der Autobahn.

Kleine Orientierungshilfe:

Der Abstand zwischen zwei Leitpfosten entspricht genau dieser Länge. Wer die Nebelschlussleuchte unsachgemäß benutzt, riskiert wie bei den Nebelscheinwerfern eine Strafe ab 20 Euro. Eine Pflicht, sie einzuschalten, gibt es

hingegen nicht. Achtung: Die Nebelschlussleuchte warnt den nachfolgenden Verkehr, klar. Aber sich jetzt einfach an den Vordermann dranhängen? Bloß nicht! Schnell lockt die Leuchte zum dichten Auffahren, und der Crash ist programmiert.



Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald



Wir sind für Euch da!

Informationen für Betriebe
Berufsinformationen für Schüler

1. Oldtimer-Tour der Innung!

**Oldtimer- & Teilemarkt
IM STÖFFELPARK**

**DIENSTAG
03.10.2023**

VON 9-17 UHR

Mit großem Oldtimer-Treffen

WWW.NOIRON.COM



PKW-Service:
56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 50 - Tel. 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz PKW
und Transporter Service

www.goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW- / VAN-Service:
56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0





Wie werden wir erfolgreich nachhaltig und nachhaltig erfolgreich?

Gemeinsam finden wir die Antworten für morgen.

Als größter Mittelstandsfinanzierer Deutschlands*
helfen wir Ihnen, aus den großen Herausforderungen
der Zukunft noch größere Chancen für Ihr Unter-
nehmen zu machen.

*Bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe.

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Neuwied
Westerwald-Sieg**

Arbeitsrecht

Entgeltfortzahlung: Beweiswert der AU-Bescheinigung

Wer in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Kündigung während der gesamten Kündigungsfrist der Arbeit aufgrund von Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit (AU) fernbleibt, kann unter Umständen keine Entgeltfortzahlung beanspruchen. Das hat das LAG Schleswig-Holstein entschieden. Im Streitfall hatte das Gericht den Beweiswert der AU-Bescheinigungen als erschüttert angesehen.

Im entschiedenen Fall hatte die als Pflegeassistentin beschäftigte Klägerin am 04.05.2022 mit Datum 05.05.2022 ein Kündigungsschreiben zum 15.06.2022 verfasst. Gleichzeitig bat sie darin u.a. um die Zusendung einer Kündigungsbestätigung und der Arbeitspapiere an ihre Wohnanschrift. Außerdem bedankte sie sich für die bisherige Zusammenarbeit und wünschte dem Unternehmen alles Gute. Ab dem 05.05.2022 erschien die Klägerin nicht mehr zur Arbeit und reichte durchgehend bis zum 15.06.2022 somit genau für sechs Wochen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ein.

Die beklagte Arbeitgeberin zahlte keine Entgeltfortzahlung. Anders als beim Arbeitsgericht (ArbG) Lübeck blieb die Zahlungsklage vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein erfolglos. Das LAG verwies zunächst auf den hohen Beweiswert von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Diesen kann der Arbeitgeber nur dadurch erschüttern, dass er tatsächliche Umstände darlegt und im Bestreitensfall beweist, die Zweifel an der Erkrankung des Arbeitnehmers ergeben mit der Folge, dass der ärztlichen Bescheinigung kein Beweiswert mehr zukommt.

Eine Erschütterung kommt nicht nur dann in Betracht, wenn sich ein Arbeitnehmer in Zusammenhang mit seiner Kündigung einmal zeitlich passgenau bis zum Ablauf der Kündigungsfrist krankschreiben lässt.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung ist der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch erschüttert, wenn die Krankschreibung aufgrund mehrerer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durchgehend bis zum Ende der Kündigungsfrist andauert, diese punktgenau den maximalen Entgeltfortzahlungszeitraum von sechs Wochen umfasst und sich aus dem Kündigungsschreiben ergibt, dass der Verfasser von vornherein nicht mehr mit seiner Anwesenheit rechnet.

Im Rahmen der erforderlichen Beweisaufnahme konnte die Klägerin das Gericht nicht von ihrer Arbeitsunfähigkeit überzeugen. *LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 02.05.2023, Az.: 2 Sa 203/22*

Keine Erstattung von Provisionen für Personalvermittlung

Das BAG hat entschieden, dass eine arbeitsvertragliche Regelung, nach der ein Arbeitnehmer verpflichtet ist, dem Arbeitgeber eine für das Zustandekommen des Arbeitsvertrags an einen Dritten gezahlte Vermittlungsprovision zu

erstatten, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis vor Ablauf einer bestimmten Frist beendet, unwirksam ist. Sie benachteiligt den Arbeitnehmer unangemessen.

Die Parteien schlossen Ende März 2021 einen Arbeitsvertrag, auf dessen Grundlage der Kläger ab dem 01.05.2021 bei der Beklagten tätig wurde. Dieser Vertrag kam durch Vermittlung eines Personaldienstleisters zustande, der eine Vermittlungsprovision in Höhe von 4.461,60 € von der Beklagten erhielt. Nach Ablauf der im Arbeitsvertrag vereinbarten sechsmonatigen Probezeit sollten weitere 2.230,80 € fällig sein. Nach § 13 des Arbeitsvertrags war der Kläger verpflichtet, der Beklagten die gezahlte Vermittlungsprovision zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis nicht über den 30.06.2022 hinaus fortbestehen und unter anderem – aus vom Kläger „zu vertretenden Gründen“ von ihm selbst beendet werden würde. Nachdem der Kläger sein Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 30.06.2021 gekündigt hatte, behielt die Beklagte – unter Verweis auf § 13 des Arbeitsvertrags – von der für den Monat Juni 2021 abgerechneten Vergütung des Klägers einen Teilbetrag in Höhe von 809,21 € netto ein. Diesen Einbehalt klagte der Arbeitnehmer daraufhin ein. Die Arbeitgeberin verlangte ihrerseits im Wege der Widerklage Erstattung der restlichen Vermittlungsprovision von 3.652,39 €.

Das Arbeitsgericht Lübeck (Urteil vom 08.12.2021, Az.: 4 Ca 1331/21) und das für die Berufung zuständige Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein gaben der Klage des Arbeitnehmers statt und wiesen die Widerklage der Arbeitgeberin ab (*LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 12. Mai 2022, Az.: 4 Sa 3/22*). Vor dem BAG blieb die Revision der Beklagten erfolglos. Nach Ansicht der Richter benachteiligt die genannte Regelung in § 13 des Arbeitsvertrags – bei der es sich um eine kontrollfähige Einmalbedingung iSv. § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB handelt – den Kläger entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und ist daher nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

Der Kläger wird hierdurch in seinem von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG garantierten Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes beeinträchtigt, ohne dass dies durch begründete Interessen der Beklagten gerechtfertigt wäre. *BAG, Urteil vom 20.06.2023, Az.: 1 AZR 265/22*

Fehlendes BEM bei krankheitsbedingter Kündigung: Arbeitgeber ist beweispflichtig

Wenn ein Arbeitgeber im Vorfeld einer krankheitsbedingten Kündigung kein ordnungsgemäßes betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) durchführt, so muss er im Streitfall nachweisen, dass auch die Durchführung eines BEM den Arbeitsplatz nicht gerettet und die Kündigung nicht verhindert hätte.

Die Zustimmung des Integrationsamts zu einer krankheitsbedingten Kündigung begründet nicht die Vermutung, dass ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) die Kündigung

nicht hätte verhindern können, so die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG).

Das BAG stellte in seinem Urteil klar, dass wenn ein Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Durchführung eines BEM gemäß § 167 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht nachgekommen ist, er darlegungs- und beweispflichtig dafür ist, dass auch ein BEM nicht dazu hätte beitragen können, neuerlichen Arbeitsunfähigkeitszeiten entgegenzuwirken und das Arbeitsverhältnis zu erhalten. Die Durchführung eines BEM gilt zwar nicht selbst als milderes Mittel gegenüber der Kündigung. § 167 Abs. 2 SGB IX konkretisiert aber den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Mit Hilfe eines BEM können mildere Mittel als die Kündigung erkannt und entwickelt werden. *BAG, Urteil vom 15.12.2022, Az.: 2 AZR 162/22*

Unternehmerische Entscheidung und Kündigung

Das BAG hat klargestellt, dass eine unternehmerische Entscheidung, infolge derer es zu betriebsbedingten Kündigungen kommt, ihrerseits nicht unbedingt „dringend“ gewesen sein muss. Damit unterstreicht das BAG die grundsätzliche unternehmerische Entscheidungsfreiheit von Arbeitgebern. Das aktuelle Urteil wird zum Anlass genommen, die Anforderungen und Grenzen der unternehmerischen Entscheidung im Zusammenhang mit betriebsbedingten Kündigungen näher zu beleuchten. Der Arbeitgeber ist demnach – bis zur Grenze der Willkür – nicht gehindert, auch wirtschaftlich nicht zwingend notwendige Organisationsentscheidungen zu treffen.

Die Richter betonen jedoch, dass der Arbeitgeber nicht willkürlich handeln bzw. die Entscheidung nicht offensichtlich unsachlich oder unvernünftig getroffen werden darf. Zwar liegt die Darlegungs- und Beweislast im Prozess beim Arbeitnehmer. Um etwaige Risiken bei betriebsbedingten Kündigungen zu minimieren, dürften Arbeitgeber jedoch gut beraten sein, wenn sie sich bei der Entscheidungsfindung und -fassung möglichst nicht von „sachfremden Erwägungen“ leiten lassen. *BAG, Urteil vom 28.02.2023, Az.: 2 AZR 227/22*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB



Wenn ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft (z. B. durch Verkauf oder Verpachtung) auf einen anderen Inhaber übergeht, spricht man von einem Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 1 BGB. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts liegt ein Betriebs- oder Betriebsteilübergang in diesem Sinne vor, wenn ein neuer Rechtsträger eine bestehende wirtschaftliche Einheit unter Wahrung ihrer Identität fortführt (vgl. BAG, Beschluss vom 25. Februar 2020, Az.: 1 ABR 39/18).

Da die Frage eines Betriebs- oder Betriebsteilübergangs nicht immer einfach zu beantworten ist, ist im Einzelfall die Berücksichtigung aller Umstände erforderlich.

Übergang der Arbeitsverhältnisse

Ein Betriebsübergang führt zu einem Arbeitgeberwechsel, wobei die bestehenden Arbeitsverhältnisse ohne Änderung fortbestehen. Geht also ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus denen im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Sind Rechte und Pflichten des Arbeitsvertrages durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch

eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrags oder durch eine andere

Betriebsvereinbarung geregelt werden. Ein neuer Arbeitsvertrag ist nicht zwingend erforderlich.

Kündigungsverbot aufgrund des Betriebsübergangs

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder auch durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Allerdings bleibt das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen unberührt.

Damit die Unwirksamkeit der Kündigung eintritt, muss der Betriebsübergang der überwiegende Beweggrund für die Kündigung gewesen sein. Die Rechtsprechung stellt dabei ausschließlich auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ab, also bei Zugang der Kündigung (vgl. BAG, Urteil vom 24. Mai 2005, Az.: 8 AZR 333/04).

Informationspflichten des Arbeitgebers und Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers

Gemäß § 613a Abs. 5 BGB muss der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber die

von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang über Folgendes unterrichten:

1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
2. den Grund für den Übergang,
3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Hierbei muss die Unterrichtung in Textform erfolgen, d. h. es genügt auch eine E-Mail an die Arbeitnehmer.

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung kann der Arbeitnehmer dem Übergang der Arbeitsverhältnisse widersprechen. Der Widerspruch des Arbeitnehmers muss schriftlich (d. h. die Erklärung muss eigenhändig unterschrieben werden) erfolgen und kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden.

Bitte dringend beachten!

§ 613 a BGB ist zwingendes Recht. Dies bedeutet, dass die Rechtsfolgen weder durch eine Vereinbarung zwischen dem bisherigen und dem neuen Inhaber ausgeschlossen werden können, noch durch eine Vereinbarung mit den Arbeitnehmern, die vom Betriebs- oder Betriebsteilübergang betroffen sind.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wird die einmonatige Widerspruchsfrist durch eine nicht ordnungsgemäße Unterrichtung nicht in Gang gesetzt (vgl. BAG, Urteil vom 23. Juli 2009, Az.: 8 AZR 541/08).

Aufgrund der Komplexität des Themas können hier nur einzelne Punkte angesprochen werden. Sollten weitere Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an Ihre Innungsgeschäftsstelle oder einen fachkundigen Rechtsanwalt.

Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 01.07.2023

Zahlungen, die der Arbeitgeber bei Lohnpfändungen maximal an den Gläubiger des Arbeitnehmers abführen darf, ergeben sich aus den Pfändungstabellen. Diese geben die Pfändungsfreigrenzen wieder, gestaffelt nach der Höhe des monatlich, wöchentlich oder auch tageweise zu leistenden Arbeitslohns sowie nach der Anzahl der Personen, denen der Schuldner unterhaltspflichtig ist.

Zum 1. Juli 2023 haben sich diese Pfändungsfreigrenzen erhöht. Der monatlich unpfändbare Grundbetrag beläuft sich nunmehr auf 1.402,28 € netto (bisher 1.330,16 €).

Diese neuen Pfändungsfreigrenzen müssen auch beim Schutz des Einkommens auf einem sog. Pfändungsschutzkonto (P-Konto) berücksichtigt werden.

Die Pfändungstabellen können unter www.bmj.de heruntergeladen werden

Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns

Der Mindestlohn wird zum 1. Januar 2024 auf 12,41 € brutto und zum 1. Januar 2025 auf 12,82 € brutto je Zeitstunde festgesetzt.

Durch die Anhebung des Mindestlohns von 10,45 Euro auf 12 Euro brutto je Zeitstunde durch den Deutschen Bundestag im Oktober 2022 wurde das regelmäßige Anpassungsverfahren durch die Mindestlohnkommission

nach § 9 MiLoG vorübergehend ausgesetzt.

Die Mehrheit der Mindestlohnkommission hat im Rahmen der Entscheidung die Tarifentwicklung seit der letzten Mindestlohnanpassung der Kommission auf 10,45 € angewandt und zugleich den durch den Gesetzgeber veranlassten Anstieg von 1,55 € berücksichtigt.

Da die Ankündigung der Anpassungsstufen bis ins Jahr 2025 frühzeitig erfolgt, haben die Tarifvertragsparteien die Möglichkeit, die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns bei der Fortentwicklung ihrer Tarifverträge zu berücksichtigen.

Weitere Informationen Beschlüsse und Berichte finden Sie unter <https://www.mindestlohn-kommission.de> (Beschluss_Bericht).

Aufhebung eines Ausbildungsvertrages im gegenseitigen Einvernehmen

Aufhebungsvertrag

Herr/Frau _____

Lehrling (Name, Vorname, Anschrift)

und

Herr/Frau _____

Ausbilder (Name, Vorname, Anschrift)

sind sich darüber einig, dass das Ausbildungsverhältnis gem. Berufsausbildungsvertrag vom _____ mit Ablauf des _____ im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

Ergänzungen falls erforderlich:

Der noch bestehende Resturlaub von _____ Arbeitstagen wird in der Zeit vom _____ bis _____ gewährt. Damit sind alle Urlaubsansprüche abgegolten.

Alternativ:

Der noch bestehende Resturlaub von _____ Arbeitstagen kann aus betrieblichen Gründen nicht in Freizeit gewährt werden. Er wird ausgezahlt. Damit sind alle Urlaubsansprüche abgegolten.

Der Lehrling/die Erziehungsberechtigten haben zur Kenntnis genommen, dass es zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld erforderlich ist, dass sich der Lehrling unverzüglich nach Abschluss dieses Aufhebungsvertrages persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden hat. Weiterhin besteht die Verpflichtung, aktiv nach einer neuen Ausbildungsstätte/Beschäftigung zu suchen.

Bestätigt wird vom Lehrling/Erziehungsberechtigten, dass der Ausbilder ihn/sie in ausreichender und verständlicher Form darüber hingewiesen hat, dass verbindliche Auskünfte über steuer- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen dieses Aufhebungsvertrages nur das für den Lehrling zuständige Finanz- und Arbeitsamt und seine Krankenversicherung erteilen können.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach vertragsgemäßer Erfüllung und Abrechnung, sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis und aus Anlass seiner Beendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, erledigt sind. Sollte einer der Bestimmungen dieses Aufhebungsvertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Bestätigt wird vom Lehrling/Erziehungsberechtigten, dass er/sie diesen Vertrag nach reiflicher Überlegung, freiwillig und ohne Zwang unterzeichnet hat.

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder/in

Unterschrift Lehrling

Ich/Wir stimme(n) diesem Aufhebungsvertrag zu.

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Bitte beachten:

Hat der Lehrling das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, muss der Erziehungsberechtigte ebenfalls zustimmen und unterzeichnen. Eine Kopie des Aufhebungsvertrages ist unverzüglich der zuständigen Stelle (Kammer, Kreishandwerkerschaft etc.) zuzuschicken.

Formblatt – Unterweisung über Gefahren

§ 29 JArbSchG (Jugendarbeitsschutzgesetz)

Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen.

Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, **mindestens aber halbjährlich**, zu wiederholen.

Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 JArbSchG einen Jugendlichen über Gefahren nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterweist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 2500,- geahndet werden.

Unterweisung bei Beginn der Ausbildung

Ich bestätige hiermit, dass ich heute bei Beginn meiner Berufsausbildung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen ich bei der Ausbildung ausgesetzt sein kann, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren durch den Arbeitgeber (Betriebsleiter) unterwiesen wurde.

Ort _____, den _____

Unterschrift

Wiederholung der Unterweisungen

Gemäß § 29 Jugendarbeitsschutzgesetz sind die Unterweisungen in angemessenen Zeitabständen (halbjährlich) zu wiederholen.

Ich bestätige hiermit, dass ich erneut über die Gefahren, die mit der Ausbildung in meinem Beruf und Betrieb verbunden sein können, unterwiesen wurde.

Datum

Unterschrift



Online-Bewertungen im Handwerk: Chance und Herausforderung

Wie Online-Bewertungen den Ruf von Handwerksbetrieben formen und warum aktives Management dabei unerlässlich ist

In der heutigen digitalen Ära spielen Online-Bewertungen eine entscheidende Rolle in der Wahrnehmung von Unternehmen. Sie beeinflussen maßgeblich die Reputation, also das öffentliche Ansehen eines Unternehmens. Auch für Handwerksbetriebe sind sie zu einem unverzichtbaren Aspekt geworden, der über Erfolg oder Misserfolg entscheiden kann – ganz gleich, ob es sich dabei um Bäcker, Maler, Dachdecker, Klimatechniker, Mechatroniker oder Tischler handelt.

Diese Form der digitalen Mundpropaganda spiegelt die Erfahrungen anderer Kunden wider und beeinflusst das Vertrauen, das Neukunden in einen Handwerksbetrieb setzen. Positive Bewertungen fungieren dabei als glänzende Visitenkarte und können die Entscheidung für eine Firma besiegeln. Andererseits können negative Bewertungen potenzielle Kunden abschrecken und das Vertrauen in ein Unternehmen untergraben. Steht ein Kunde beispielsweise vor der Vergabe eines Auftrags zwischen zwei Firmen, können positive Bewertungen für den einen Betrieb und negative gegen den anderen sprechen.

Zum Beispiel:

Bewertung: ★★★★★ (5/5 Sterne) „Hervorragende Arbeit - Top-Handwerksbetrieb!“

Während der gesamten Sanierung waren die Handwerker äußerst pünktlich, zuverlässig und arbeiteten mit hoher Präzision.

Sie zeigten ein beeindruckendes Maß an Fachkenntnissen und lieferten eine erstklassige Qualität. Die Sanierung wurde termingerecht abgeschlossen.

versus

Bewertung: ★ (1/5 Sterne) „Enttäuschender Service und unprofessionelle Arbeit“

Ich habe die Fix-it Reparaturen GmbH beauftragt, um einen Wasserschaden in meinem Badezimmer zu beheben und ich bin äußerst enttäuscht von ihrer Arbeit. Von Anfang an gab es Kommunikationsprobleme, es war schwierig, einen Termin zu vereinbaren. Als das Team endlich kam, schienen sie nicht vorbereitet zu sein und hatten nicht das richtige Werkzeug dabei. Die Mitarbeiter waren unfreundlich und wenig hilfsbereit. Die Qualität der Arbeit war ebenfalls mangelhaft. Die Reparaturen wurden schlampig und unsauber durchgeführt und es gab immer noch undichte Stellen im Badezimmer.

Bewertungsportale im Internet sind oft die erste Anlaufstelle, wenn sich Menschen heutzutage über einen Handwerksbetrieb, seine Dienstleistungen sowie ggf. seine Produkte erkundigen wollen – das gilt für potenzielle Kunden ebenso wie für Bewerber auf der Suche nach einem neuen Arbeitgeber. Bewertungsportale sind in der Regel kostenlos und für alle Internetnutzer öffentlich einsehbar. Oft entstehen Profile auf den Bewertungs-

portalen sogar ohne das Wissen des jeweiligen Betriebes. Denn die Feedbackgeber können für die Bewertung eines bestimmten Unternehmens selbst Profile anlegen, ohne dass ein Einverständnis der Firma benötigt wird.

Unterschieden wird unter anderem zwischen Kundenbewertungen und Mitarbeiterbewertungen. Für jeden Bereich gibt es spezifische Bewertungsportale, auf die Unternehmen innerhalb ihres Bewertungsmanagements achten sollten.

Bewertungen von Kunden über Produkte und Dienstleistungen

Kundenbewertungen spiegeln die Erfahrungen von Kunden mit einem Betrieb wider und beeinflussen maßgeblich das Vertrauen anderer potenzieller Kunden in diesen. Positive Kundenbewertungen können das Vertrauen stärken und neue Geschäftsmöglichkeiten schaffen, während negatives Feedback das Vertrauen erschüttern und das Ansehen des Betriebs beeinträchtigen kann. Zu den wichtigsten Portalen, auf denen Kunden Rezensionen zu Betrieben, ihren Produkten und Dienstleistungen abgeben können, zählen Google, Glocal und Trustpilot. Google hat mit seiner Bewertungsfunktion ein Alleinstellungsmerkmal, da mehr als 90 Prozent aller Internetnutzer auf diese Suchmaschine zurückgreifen und Kundenbewertungen branchenübergreifend ausgespielt werden.

Neben Sternebewertungen bis zu einem Score

von fünf Sternen gibt es auch die Möglichkeit, eine Freitextbewertung einzutippen. Bewertet wird an dieser Stelle beispielsweise die Qualität der Dienstleistung und der Produkte, der Service, die Freundlichkeit der Mitarbeiter, die Zuverlässigkeit und das Preis-Leistungs-Verhältnis. Die Anonymität des Internets verstärkt die Neigung, im Internet eine Bewertung abzugeben. Häufen sich negative Bewertungen zu einem Unternehmen, meiden Kunden diese Betriebe eher.

Arbeitgeberbewertungen von Bewerbern, aktuellen und ehemaligen Mitarbeitern

Neben Kundenbewertungen haben auch Mitarbeiterbewertungen Einfluss auf das Image eines Handwerksbetriebs. Zufriedene Mitarbeiter sind oft ein Zeichen für eine gute Unternehmenskultur und qualitativ hochwertige Arbeit bei den Kunden. Vor allem in einer Zeit des Fachkräftemangels lockt ein guter Ruf als Arbeitgeber zahlreiche Talente an.

Auf arbeitgeberspezifischen Bewertungsportalen wie Kununu, Indeed, Glassdoor und Stepstone können aktuelle sowie ehemalige Mitarbeiter und auch Bewerber anonym ihre Erfahrungen mit dem Unternehmen teilen. Potenzielle neue Mitarbeiter und Talente können die Arbeitgeber während ihrer Jobsuche miteinander vergleichen und vor einer Bewerbung genaue Einblicke ins Unternehmen und seine Arbeitsbedingungen erhalten.

Kununu hat im deutschsprachigen Raum die Nase vorn. Auf der Online-Plattform werden konkrete Bereiche abgefragt, die unabhängig voneinander mit bis zu fünf Sternen und einem Freitext bewertet werden können. Unter anderem können die Bereiche Vorgesetztenverhalten, Arbeitsatmosphäre, Teamzusammenhalt, Kommunikation, Work-Life-Balance und Gehalt bewertet werden.

Durch diese Bewertungen erhält jedes Unternehmen ein individuelles Profil und kann mit anderen Arbeitgebern verglichen werden. Auf einen Blick erhalten potenzielle Bewerber einen Eindruck über die Gesamtzufriedenheit der Feedbackgeber, den Sternescore des jeweiligen Unternehmens und ob andere Arbeitnehmer dieses Unternehmen weiterempfehlen würden. Laut der Plattform Kununu prüfen rund 78 Prozent der Kandidaten ihren potenziellen Arbeitgeber online, bevor sie sich bewerben. Ein Score von weniger als 2,5 Sternen führe im Schnitt oft dazu, dass potenzielle Arbeitnehmer von einer Bewerbung absehen würden.

Bewertungsportale: Viele Vorteile mit einer Kehrseite

Online-Bewertungen können für Unternehmen zahlreiche Vorteile mit sich bringen. Insbesondere dienen sie im Sinne des Empfehlungsmarketings als ein kostenloses Werbe-Instrument. Die Glaubhaftigkeit und das Vertrauen in die Erfahrungsberichte anderer Menschen ist branchen- und bereichsübergreifend enorm hoch. Positive Bewertungen wirken sich damit nicht nur positiv auf die Re-

putation bzw. den guten Ruf aus, sie können auch die Umsätze ankurbeln und potenzielle Bewerber anlocken.

Es gibt jedoch auch eine Kehrseite: Unzufriedene Kunden und Mitarbeiter sind oft die lautesten und lassen sich erfahrungsgemäß schnell zu einer negativen Bewertung hinreißen. Da positive Bewertungen häufig zurückhaltender vergeben werden und die große neutrale Mehrheit ebenfalls eher stumm bleibt, wird dadurch schnell die Realität verfälscht. Es entsteht der Eindruck einer allgemeinen großen Unzufriedenheit unter den Kunden oder Mitarbeitern in einem Betrieb. Umso wichtiger ist es, ein aktives Reputations- bzw. Bewertungsmanagement zu betreiben. Negativen Beiträgen kann so die Schärfe genommen werden, positive Bewertungen werden aktiv gefördert und die Reputation eines Unternehmens wird gestärkt.

Aktives Reputationsmanagement im Handwerk

Das Reputationsmanagement umfasst alle Aktivitäten, die darauf abzielen, die Wahrnehmung eines Unternehmens in der Öffentlichkeit zu steuern, zu verbessern und das Ansehen zu schützen. Damit das Bewertungsmanagement Früchte trägt, gilt es Folgendes zu beachten:

- Portale im Auge behalten: Handwerksbetriebe sollten die Bewertungsplattformen, auf denen sie vertreten sind, beachten. Dieses sogenannte Monitoring ist die Grundlage, um einen Überblick zu behalten und rechtzeitig auf Kundenfeedback reagieren zu können. Es gibt spezielle Software-Lösungen, mit deren Hilfe diese zeitaufwändige Aufgabe erleichtert werden kann und die sogar Kommentierungsvorschläge für Bewertungen aller Art geben.
- Aktive Reaktion: Egal, um welche Art der Bewertung es sich handelt, Handwerksbetriebe sollten stets aktiv auf Feedback reagieren. Das gilt für positive Bewertungen ebenso wie für negatives Feedback.
- Schnell sein: Bewertungen sollten so schnell wie möglich und bestenfalls innerhalb von 24 Stunden beantwortet werden. Das signalisiert nicht nur den Feedbackgebern, dass ihr Anliegen ernst genommen wird, sondern auch mitlesenden potenziellen Kunden. Wer gar nicht auf Kundenfeedback reagiert, wirkt dagegen desinteressiert.
- Der Ton macht die Musik: Selbst, wenn sich ein Betrieb einer emotional aufgeladenen, negativen Bewertung gegenüber sieht, sollte er dennoch stets professionell bleiben und verständnisvoll sowie auf Augenhöhe kommunizieren. Dies kann negativer Kritik bereits die Schärfe nehmen und die Bewertenden milder stimmen. Vermeiden Sie zudem automatisierte Antworten und seien Sie authentisch in Ihrer Kommunikation. Kunden und Mitarbeiter schätzen Ehrlichkeit, Authentizität und Offenheit.

- Positive Bewertungen betonen: Teilen Sie positive Bewertungen auf Ihrer Website und in den sozialen Medien. Zeigen Sie, dass Sie stolz auf Ihre Arbeit sind und Kundenfeedback wertschätzen.
- Positive Bewertungen fördern: Es lohnt sich, zufriedene Kunden und Mitarbeiter aktiv um eine Bewertung zu bitten, denn mehrere positive Rezensionen nehmen negativen bereits die Prägnanz und wirken sich zudem positiv auf den Gesamtscore aus. Passende Zeitpunkte sind beispielsweise direkt nach dem Abschluss eines Auftrags oder wenn Kunden bzw. Mitarbeiter bereits mündlich ihre Zufriedenheit und Dankbarkeit ausgedrückt haben. Bestimmte Umfrageprogramme können Unternehmen zusätzlich unterstützen, sich einen Überblick über die Zufriedenheit zu verschaffen. Niemals jedoch sollten Handwerker ihre Kunden oder Betriebe ihre Mitarbeiter zur Abgabe von Bewertungen drängen.
- Negative Bewertungen als Chance sehen: Statt negative Bewertungen zu ignorieren und pauschal zu verteufeln, sollten Firmen sie als Chance zur Verbesserung wahrnehmen. Kunden sowie Mitarbeiter nutzen die Möglichkeit der Bewertungen oftmals, um auf Optimierungspotenziale und Missstände hinzuweisen. Langfristig gesehen können die Handwerksbetriebe so zum Beispiel ihren Service und ihre Qualität verbessern.

Darüber hinaus können gezielte PR-Maßnahmen das Reputationsmanagement stützen und im besten Fall sogar positiv beeinflussen. Denn mit dem regelmäßigen Veröffentlichen von positiven Inhalten, etwa Erfolge, Expertentipps und interessante Einblicke in die tägliche Arbeit, bleibt ein Betrieb langfristig positiv im Gespräch und als kompetenter Partner in Erinnerung. Ein Bäcker kann etwa sein Firmenjubiläum teilen, ein Malermeister kann Tipps für Heimwerker geben und ein Dachdecker steht als Experte für Wärmedämmungen Rede und Antwort. Durch positive PR kann Rufschädigungen effektiv vorgebeugt werden.

Keine Bewertungen selbst schreiben oder kaufen

Handwerksbetriebe sollten in jedem Fall davon absehen, selbst positive Bewertungen für ihre Firma zu schreiben oder gar positive Bewertungen zu kaufen. Es gibt bestimmte Agenturen, die genau diese Dienste zu Discountpreisen anbieten. Solche gefälschten Kundenbewertungen verstoßen aber nicht nur gegen die Richtlinien vieler verschiedener Bewertungsportale, sondern meistens auch gegen das deutsche Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und sind somit rechtlich äußerst problematisch. Es gilt als Betrug und bewusste Irreführung. Die Anbieter, die Bewertungen zum Kauf anbieten, haben ihren Hauptsitz daher oft im Ausland.

Steuern und Finanzen

Corona-Wirtschaftshilfen: Längere Fristen für Schlussabrechnungen der Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Länder verlängern die Fristen für noch ausstehende Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen. Die Schlussabrechnungen für die Pakete 1 (Überbrückungshilfen I bis III; November-/Dezemberhilfe) und 2 (Überbrückungshilfe III Plus/IV) können nun bis zum 31. Oktober 2023 eingereicht werden. Darüber hinaus kann bis zum vorgenannten Termin eine Fristverlängerung bis zum 31. März 2024 beantragt werden. Hierfür ist lediglich die Anlage eines Organisationsprofils im digitalen Antrags-System durch die prüfenden Dritten vorzunehmen. Bereits beantragte und erteilte Fristverlängerungen (bisher 31. Dezember 2023) werden automatisch bis zum 31. März 2024 verlängert. Sie gilt nicht für die Endabrechnungen der Neustarthilfen (die separaten Corona-Hilfen für Soloselbstständige), da diese Einreichungsverfahren bereits seit längerem abgeschlossen sind. *Quelle und weitere Informationen* www.bmwk.de

Keine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung bei Sponsoringvertrag

Im entschiedenen Fall sponserte ein Unternehmen einen Sportverein, der im Gegenzug das Logo des Unternehmens auf seinen Trikots präsentierte und bei Heimspielen als Bandenwerbung zeigte. Darüber hinaus wurde dem Sponsor das Vereinslogo zur Nutzung für Werbezwecke überlassen. Das Finanzamt unterwarf die Sponsoring-Aufwendungen (teilweise) der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG (Trikot- und Bandenwerbung) und Buchst. f GewStG (Überlassung des Vereinslogos). Dem widersprach der BFH. Der BFH sah die zugrunde liegenden Sponsoring-Verträge als Verträge eigener Art mit nicht trennbaren Leistungspflichten an. Er schloss daher insgesamt eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung der Sponsoring-Aufwendungen aus. *BFH, Urteil vom 23.03.2023, Az.: III R 5/22*

Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen durch Mieter - Steuerermäßigung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Mieter Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gemäß § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuermindernd geltend machen können, auch wenn sie die Verträge mit den Leistungserbringern nicht selbst abgeschlossen haben.

Im entschiedenen Fall wohnten die Kläger in einer angemieteten Eigentumswohnung. Mit der Nebenkostenabrechnung stellte ihnen der Vermieter Aufwendungen für Treppenhausreinigung, Schneeräumdienst, Gartenpflege und für die Überprüfung von Rauchwarnmeldern in Rechnung. Die Kläger begehrten hierfür die

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG. Finanzamt und Finanzgericht lehnten dies ab. Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied anders. Er gab den Steuerpflichtigen Recht. *BFH, Urteil vom 20.04.2023, Az.: VI R 24/20*

Auf Krankengeld entfallende Rentenversicherungsbeiträge können nicht steuermindernd berücksichtigt werden

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die vom Krankengeld einbehalten und abgeführt werden, können nicht steuermindernd bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang ist vielmehr schon dann gegeben, wenn sich eine klar abgrenzbare Beziehung der Vorsorgeaufwendungen zu den steuerfreien Einnahmen eindeutig feststellen lässt. *Finanzgericht Köln, Urteil vom 25.05.2023, Az.: 11 K 1306/20*

Freiwillige Umsatzsteuervorauszahlung als Betriebsausgabe

Laut der Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind freiwillige Umsatzsteuervorauszahlungen, die zwar innerhalb des Zehntagezeitraums gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG gezahlt, aber aufgrund einer Dauerfristverlängerung erst im Anschluss fällig werden, auch erst im Zeitpunkt des Abflusses als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Als Steuerberater erzielte der Kläger Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Er leistete die Umsatzsteuervorauszahlungen für den Voranmeldungszeitraum 2015 am 06.01.2016. Aufgrund einer erteilten Dauerfristverlängerung waren diese Zahlungen jedoch erst am 10.02.2016 fällig.

In der Gewinnermittlung des Vorjahres setzte er die geleistete Zahlung gewinnmindernd an. Das Finanzamt erkannte die Zahlung erst als Betriebsausgabe für das Jahr der tatsächlichen Zahlung an. Diese Herangehensweise begründete es mit der durch die Dauerfristverlängerung verschobenen Fälligkeit der Zahlung.

Dieser Vorgehensweise stimmte der BFH zu. Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum Dezember des Vorjahres, die zwar innerhalb des maßgeblichen 10-Tages-Zeitraums geleistet wurde, aber wegen einer Dauerfristverlängerung erst danach fällig wird, ist bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung erst im Jahr des Abflusses als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. *BFH, Urteil vom 13.12.2022, Az.: VIII R 1/20*

Keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem ohne Sofort-Hilfe

Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG (Ermäßigung der Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen) kann für ein Hausnotruf-

system nicht in Anspruch genommen werden, wenn dieses im Notfall lediglich den Kontakt zu einer 24 Stunden-Servicezentrale herstellt, so die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH). Im entschiedenen Fall hatte die Klägerin ihre Wohnung mit einem Hausnotrufsystem ausgestattet. Der mit dem Anbieter geschlossene Vertrag beinhaltete jedoch lediglich die Bereitstellung des Hausnotruf-Geräts und einen 24 Stunden-Bereitschaftsservice. Die geltend gemachten Aufwendungen für das Hausnotrufsystem berücksichtigte das Finanzamt nicht als haushaltsnahe Dienstleistung. Das Finanzgericht gab der Klage allerdings statt.

Dies sah der BFH jedoch anders. Laut Entscheidung der Richter könne die Steuerermäßigung nach § 35a EStG nur für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht würden. Eben an dieser Voraussetzung fehle es vorliegend. Denn die Klägerin zahle im Wesentlichen für die vom Anbieter des Hausnotrufsystems eingerichtete Rufbereitschaft sowie für die Entgegennahme eines eventuellen Notrufs. Die Rufbereitschaft und die Entgegennahme von eingehenden Notrufen in der Servicezentrale sowie gegebenenfalls die Verständigung Dritter, damit diese vor Ort Hilfe leisten, erfolge jedoch außerhalb der Wohnung der Klägerin und damit nicht in deren Haushalt. *BFH, Urteil vom 15.02.2023, Az.: VI R 7/21*

Veräußerung eines Einfamilienhauses nach Ehescheidung

Veräußert der geschiedene Ehegatte im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung anlässlich der Ehescheidung seinen Miteigentumsanteil an dem gemeinsamen Einfamilienhaus an den früheren Ehepartner, kann der Verkauf als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung unterfallen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. *BFH Urteil vom 14.02.2023, Az.: IX R 11/21*

Verzugszinssätze, Stand 01.07.2023

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.23	3,12 %	8,12 % Verbr.
01.07.23	1,62 %	12,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Darüber hinaus werden gekaufte Rezensionen auch kundenseitig als bewusste Täuschung gewertet. Wenn ein solcher Fall bekannt wird, nimmt nicht nur die Reputation des Unternehmens erheblichen Schaden, es kann auch einen umfassenden Shitstorm und öffentlichen Skandal auslösen. Will sich ein Unternehmen auf legalem Feld bewegen und seriös bleiben, bleibt letztendlich nur der Weg des Bewertungsmanagements. Denn eine organisch gewachsene positive Reputation mit echten Bewertungen ist der beste Schutz in stürmischen Zeiten.

Umgang mit Fake-Bewertungen

Leider bilden nicht alle Online-Bewertungen die Realität ab, manchmal werden Bewertungen auch bewusst gefälscht. Neben den bereits erwähnten positiven Fake-Bewertungen gibt es auch negative Rezensionen, die nicht der Wahrheit entsprechen. Solche Fake-Bewertungen können zum Beispiel von Konkurrenten, unzufriedenen Kunden oder sogar von Dritten in Auftrag gegeben werden. Sie sollen das öffentliche Ansehen eines Unternehmens beeinflussen und manchmal gezielt schaden. Ihr Ziel ist es stets, das Image eines Unternehmens zu manipulieren, indem sie die durchschnittliche Bewertung verzerren.

Betriebe müssen sich diesen Irreführungen jedoch nicht aufgeliefert fühlen. Sie können sie erkennen und aktiv dagegen vorgehen. Unternehmen können dabei zum Beispiel auf bestimmte Anzeichen achten: Werden gleich mehrere Bewertungen zeitgleich veröffentlicht, haben denselben Wortlaut oder ähnliche Sprachmuster sowie eine ungewöhnliche Ausdrucksweise, könnte dies auf eine Fälschung hinweisen. In Fake-Bewertungen werden häufig Stereotype und eine übertriebene Sprache mit wenig differenzierter Kritik verwendet. Ein Indiz könnte auch sein, wenn der Feed-

back-Geber auffallend für die Konkurrenz wirbt. Will ein Unternehmen aktiv gegen potenzielle Fake-Bewertungen vorgehen, können sie sie bei der jeweiligen Plattform melden. Die Plattformen prüfen die Bewertungen daraufhin und nehmen, wenn möglich, sogar Kontakt zu den Feedbackgebern auf. In sehr schweren Fällen ist es zudem ratsam, rechtliche Schritte einzuleiten, da Fake-Bewertungen einen erheblichen Schaden anrichten können – sowohl was die Reputation eines Unternehmens als auch was wirtschaftliche Faktoren betrifft.

Über den Autor



Alexander Hundeshagen ist CEO der reputativ GmbH, Expertenagentur für Reputationsmanagement und Omnichannel-PR für den DACH-Raum. Die eigenentwickelte SaaS-Lösung reputation+ ergänzt softwareseitig die branchenübergreifende und ganzheitliche Beratung im Bewertungsmanagement.

Kontakt:

Reputativ GmbH
Petzvalstraße 38, 38104 Braunschweig
www.reputativ.com
E-Mail: hello@reputativ.com,
Telefon: +49 531 37960070

Schwerbehindertenausgleichsabgabe steigt ab 2024

Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen zu besetzen (§154 SGB IX). Sofern sie dies nicht tun, fällt eine Ausgleichsabgabe an. Diese Ausgleichsabgabe steigt ab 2024. Des Weiteren wird eine neue vierte Stufe für Betriebe eingeführt, die, obwohl sie es müssten, keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen.

Ausgleichsabgabe ab 1. Januar 2024:

Pro unbesetztem Pflichtarbeitsplatz werden monatlich fällig

... 140 Euro bei einer Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen von drei Prozent bis weniger als fünf Prozent.

... 245 Euro bei einer Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen von zwei Prozent bis weniger als drei Prozent.

... 360 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von mehr als null Prozent bis weniger als zwei Prozent.

... 720 Euro (neu!) bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von null Prozent.

Durch die Ausgleichsabgabe sollen Unternehmen dazu bewegt werden, mehr schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Dadurch können sie die Ausgleichsabgabe senken oder gar komplett einsparen.

Für Kleinbetriebe gelten Sonderregelungen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.bmas.de



Wir machen Ihr Service-Fahrzeug zum Camper!

EGOE

mit den Camper-Modulen für Kombi, Van, Kleinbus uvm.



✓ keine Änderungen am Fahrzeug

✓ Schnelle und einfache Installation

✓ Zahlreiche Modulvarianten für die gängigsten Fahrzeuge



www.fahrzeugeinrichter.com

Hanzlik GmbH
Bahnhofstraße 47
65552 Limburg-Eschhofen

Tel: 06431 / 977 653 0
f HanzlikFahrzeugeinrichtungen





Mit uns haben Sie mehr als nur einen Heimvorteil

Jetzt
informieren

- ✓ Umweltschonendes Erdgas und 100% Ökostrom aus erneuerbaren Energiequellen
- ✓ Zuverlässiger Partner in der Region für Ihre Produkt- und Servicewünsche
- ✓ Kompetente und persönliche Fachberatung

Ihr Kontakt zu uns:

0261 402-44449 oder gewerbe-beratung@evm.de

www.evm.de

Helmsauer Bürgschaftskonzepte: Die clevere Alternative

Bürgschaften sind für die Umsetzung von Aufträgen unverzichtbar, da Auftraggeber in der Regel zusätzliche Sicherheiten verlangen. Häufig werden Bürgschaften über Banken eingedeckt, was wiederum die Kreditlinie belastet und die Liquidität begrenzt. Durch die Kooperation mit der Helmsauer Gruppe bieten sich unschlagbare Vorteile.

Bürgschaften werden von Banken, Sparkassen und Versicherungen angeboten. Für Banken und Sparkassen sind Bürgschaften wie Darlehen und sie sind daher gezwungen, im gleichen Umfang auch Sicherheiten vom Kunden zu verlangen.

Dies kann schon einmal bedeuten, dass ein Handwerker, der 50.000 Euro Gewährleistungsbürgschaften benötigt, häufig in gleicher Höhe bei der Bank Sicherheiten stellen muss. Die Bürgschaften belasten somit die Kreditlinie bei der Hausbank und die gesamte Bonität. Dies kann bedeuten, dass ein Betrieb möglicherweise weniger Liquidität oder zu schlechteren Konditionen erhält.

Versicherungen als Bürgschaftsgeber bieten dahingegen den Vorteil, dass sie meist keine oder nur wenige Sicherheiten für Bürgschaften verlangen. Zudem hängen die Konditionen oftmals von der Bonität des Kunden ab. Eine Zahlungsverpflichtung entsteht für den Betrieb erst, wenn die Bürgschaft tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Unterschiede bei der Abwicklung

Für die Ausstellung einer Bürgschaftsurkunde sind bei einer Bank meist viele Formulare und Unterschriften nötig. Da eine reguläre Kreditprüfung stattfindet, dauert die Abwicklung dieses Vorgangs bis zu 14 Tage. Hier bieten Versicherungen viele Vorteile: Anträge können online gestellt werden, standardisierte Abläufe ermöglichen eine Bearbeitung innerhalb eines Tages. Ein wichtiger Faktor in der heutigen Geschäftswelt, in der oftmals schnelle Entscheidungen gefordert sind.

Die attraktive Alternative zur Bankbürgschaft

Gewährleistungs-, Vertragserfüllungs- und Vorauszahlungsbürgschaften können zu Sonderkonditionen abgerufen werden.

Die Bearbeitung und Erstellung der Bürgschaftsurkunde geschieht hierbei schnell und unkompliziert durch die Helmsauer Gruppe in Nürnberg. Maximale Transparenz über den Bearbeitungsstand und allzeitige Verfügbarkeit garantiert ein Online-Portal mit Download-Funktion der elektronischen Bürgschaften.

Flexibilität und Unabhängigkeit zu Top-Konditionen!

Sie sparen erheblich Geld durch rabattierte Konditionen und die grundsätzliche Bezahlung nur für die tatsächliche Inanspruchnahme. Lediglich die einzeln ausgefertigte Bürgschaftsurkunde

wird berechnet. Es existieren keine kostenpflichtigen Jahresrahmen oder gar vorfällige Zahlungen.

Ziel der Vereinbarung ist es, den Anforderungen der Branche gerecht zu werden und den Innungsmitgliedern echte finanzielle Mehrwerte und Flexibilität zu bieten.

Ihre unschlagbaren Vorteile als Innungsmitglied

Nochmals verbesserte, günstige Konditionen!
2 verschiedene Kautionsgeber: Sie haben die Wahl!

Bezahlung nur für die tatsächliche Inanspruchnahme

Vereinfachte, reduzierte Zugangsvoraussetzungen

Schnelle online Auftragsabwicklung innerhalb 24 – 48/h

Online-Bürgschaftsportal zum Download elektronischer Bürgschaften

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Gerne beraten wir Sie persönlich unter sservice@helmsauer-gruppe.de

oder unter der
Tel. 0911 9292 142.

Weitere Informationen
finden Sie hier



REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

**Kleinstmengen
bis 1 m³ entsorgen?
Geht mit uns.**

Jetzt beraten lassen:

REMONDIS Mittelrhein GmbH
56070 Koblenz // T +49(0)2632/9861-40
mittelrhein-vertrieb@remondis.de
56645 Nickenich // T +49(0)2632/9861-40
mittelrhein-vertrieb@remondis.de
57610 Altenkirchen // T +49(0)2681/9540-50
vertrieb-ak@remondis.de

[> remondis-mittelrhein.de](https://www.remondis-mittelrhein.de)

Social Media:

Freisprechung der Tischler-Innung vom Kreis Altenkirchen

Sechs neue Gesellen konnte Obermeister Wolfgang Becker zur Freisprechungsfeier in diesem Jahr begrüßen, die nach coronabedingter Pause endlich wieder in einem feierlichen Rahmen in den Räumen der Sparkasse Westerwald-Sieg in Altenkirchen stattfinden konnte.

Dr. Andreas Reingen, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Westerwald-Sieg, freute sich sichtlich, den neuen Gesellen zu gratulieren. Dem schloss sich Fred Jüngerich an, der als Beigeordneter des Landkreises Altenkirchen und Bürgermeister der VG Altenkirchen-Flammersfeld ebenfalls als Gratulant anwesend war.

Als Obermeister der Tischler-Innung dankte Wolfgang Becker besonders den Ausbildungsbetrieben, den Eltern und der Berufsschule, die einen besonderen Anteil an diesem Erfolg haben.

Ein Teilnehmer konnte sich besonders freuen, Simon Weber aus Norken vom Ausbildungsbetrieb Felix Kropp, Tischlermeister aus Etz-



bach, überzeugte durch seine hervorragende Leistung als Prüfungsbester. Die Kreativität der Nachwuchsfachkräfte konnte man in den Räumen der Sparkasse bewundern, in denen die Gesellenstücke ausgestellt waren. Abschließend wurde Herrn Thomas Staß gedankt, der

nach 26 Jahren ehrenamtlichem Engagement im Prüfungsausschuss seine Arbeit an andere Hände weitergibt. Das Tischlerhandwerk ist eine traditionsreiche und zugleich zukunftsorientierte Branche, die stets nach qualifizierten Fachkräften verlangt.

Neue Tischlergesellen aus dem Kreis Neuwied



Tischler gehören zweifelsohne zu den kreativsten Handwerkern, be- und verarbeiten sie doch Werkstoffe mit einer Vielzahl unterschiedlicher Techniken. Sie sägen, hobeln, schleifen, führen Furnierarbeiten aus und behandeln Holzoberflächen. Dabei entstehen Einbauschränke, Raumteiler, Wand- und Deckenverkleidungen und viele kunstvolle Möbelstücke. Größte Vorbilder sind die Neuwieder Berühmtheiten David und Abraham Roentgen, die ihre Kunstwerke an die euro-

päischen Adelshäuser lieferten.

„Zwar haben die 19 Teilnehmer der Freisprechungsfeier der Tischler-Innung des Kreises Neuwied diesen hohen Stellenwert noch nicht erreicht“, so Obermeister Norbert Dinter, „aber, was nicht ist, kann ja noch werden.“ Jedenfalls überzeugten vom handwerklichen Können die Gesellenstücke in den Räumen der VR Bank RheinAhrEifel, die dort besichtigt werden konnten. Deren Regionaldi-

rektor Christian Kehr gratulierte den jungen Leuten ebenso herzlich wie auch Ulrich Mandelkow von der David-Roentgen-Schule.

Prüfungsbester war Niklas Meffert aus Pleckhausen. Ausbildungsbetrieb Schreinerei Egbert Balzar GmbH aus Daufenbach.

Lukas Alten aus Melsbach vom Ausbildungsbetrieb Tischlerei Klaus Görg GmbH, Rengsdorf, konnte den Wettbewerb „Gute Form“ für sich entscheiden.

Große Freisprechungsfeier der Tischler-Innung Westerwaldkreis im Stöffel-Park Enspel

Wenn Prüfungszeugnisse an Junghandwerkerinnen und Junghandwerker übergeben werden, dann ist das nicht nur ein Grund zur Freude für diejenigen, die sie erhalten. Es ist zugleich auch die Freude all derer, die die jungen Menschen auf dem Weg zum erfolgreichen Berufsabschluss begleitet haben.

Natürlich ist es auch ein Grund zu feiern! Dies tat die Tischler-Innung Westerwaldkreis in diesem Jahr im Stöffel-Park Enspel und lud hierzu neben den Gesellen als Hauptakteure des Tages auch deren Eltern, Ausbilder sowie zahlreiche Ehrengäste ein.

In seiner Eröffnungsrede dankte Patrick Spies, Obermeister der Tischler-Innung, den anwesenden Fest- und Ehrengästen für das Erscheinen und gratulierte zugleich den neuen Kollegen zur bestandenen Gesellenprüfung. „Mit der bestandenen Gesellenprüfung haben Sie heute bewiesen, dass Sie die richtige Wahl getroffen haben! Das Bestehen der Gesellenprüfung ist eine besondere Leistung, die nur durch Fleiß, Disziplin und Engagement erbracht werden kann. Aber, dass Sie das notwendige Rüstzeug zum Bestehen der Prüfung hatten, ist jedoch nicht nur Ihr Verdienst. Einen großen Anteil daran haben auch die Ausbildungsbetriebe, Ihre Eltern und die Berufsschule. Mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrages hat der Ausbildungsbetrieb eine ganz besondere Verantwortung übernommen.“

Den Gratulationen schlossen sich die Kreisbeigeordnete Nicole Hampel und die Beigeordnete der Verbandsgemeinde Westerburg, Gabriele Frenz-Ferger an und würdigten das hohe Niveau der Gesellenprüfung, das sich unter anderem auch in den Gesellenstücken widerspiegelte.

Die Bundestagsabgeordnete Dr. Tanja Machalet ermutigte die Junghandwerker, von den Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung Gebrauch zu machen.

Daran anschließend erfolgte die Verleihung der Gesellenbriefe durch Obermeister Patrick Spies und Peter Aller, Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Die prüfungsbesten Absolventen Samuel Wagner, Mudenbach (Ausbildungsbetrieb Möbelwerkstätte Gert Schumann GmbH, Altenkirchen); Manuel Kaiser, Liebenscheid (Niveau-Fenster Westerburg GmbH, Westerburg) und Jona Friedrich, Limburg (HUF HAUS GmbH & Co. KG, Hartenfels) erhielten ein Präsent für ihre hervorragenden Leistungen.

Im Leistungswettbewerb „Die Gute Form“ erhielten Yannick Pomary, Hartenfels (Braun - Holzverarbeitung e. K., Inh. Thomas Braun, Hartenfels) und Jona Friedrich, Limburg (HUF HAUS GmbH & Co. KG, Hartenfels) eine Belobigung.

Erfolgreiche Auszubildende der Gesellenprüfung der Tischler-Innung Westerwaldkreis (Ausbildungsbetriebe in Klammern):



Prüfungsjahrgang Sommer 2023

Marius Baier, Helferskirchen (Neuhaus GmbH, Tischlerei, Selters); Ben Brühl, Hundsangen (Haas Einrichtungen GmbH & Co. KG, Salz)
Dennis Coble, Koblenz (Tobias Heimes, Tischlermeister, Oberahr); Lea Czarnetzky, Eppenrod (Tobias Meyer, Tischlermeister, Holzappel); Lena Fiedler, Sessenhausen (Neuhaus GmbH, Tischlerei, Selters); Jona Friedrich, Limburg (HUF HAUS GmbH & Co. KG, Hartenfels); Daniel Furgasov, Westerburg (Niveau-Fenster Westerburg GmbH, Westerburg); Marie Gibney, Niederahr (copado. GmbH & Co. KG, Ötzingen); Janne Niklas Häusler, Vallendar (Dariusz Buchta, Tischlermeister, Montabaur); David Heep, Dornburg (Johannes und Michael Baumann, Bau- und Möbelschreinerei, Brandscheid); Jacqueline Hermann, Rheinbrohl (Matthias Hermann, Tischlermeister, Rheinbrohl); Jan Hommrich, Großholbach (Heep Fenster GmbH, Hundsangen); Manuel Kaiser, Liebenscheid (Niveau-Fenster Westerburg GmbH, Westerburg); Kay Mälitz, Eismroth (Wünsche GmbH, Tischlerei, Nistertal); Hubert Maziarz, Rennerod (Michael Schremb, Tischlermeister, Bellingen); Lukas Pohle, Selbach (Wünsche GmbH, Tischlerei, Nistertal); Yannick Pomary, Hartenfels (Braun - Holzverarbeitung e. K., Inh. Thomas Braun, Hartenfels); Fabian Schäfer, Dernbach (copado. GmbH & Co. KG, Ötzingen); Sebastian Schmidt, Girkenroth (Dietmar und Christian Seekatz GbR, Bau- und Möbelschreinerei, Willmenrod); Aaron Specht, Hattert (H. Leiendecker GmbH, Bau- und Möbelschreinerei, Merkelbach); Samuel Wagner, Mudenbach (Möbelwerkstätte Gert Schumann GmbH, Altenkirchen); Kim Jasmin Weingarten, Halbs (Ralf Weingarten, Tischlermeister, Enspel).

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de

Freisprechungsfeier der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen



Die diesjährige Freisprechungsfeier der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen fand in der Gaststätte „Zur Post“ in Betzdorf statt. Obermeister Frank Weitz begrüßte die neuen Gesellinnen und Gesellen zusammen mit ihren Familien, die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses und auch zahlreiche Vertreter der Ausbildungsbetriebe.

Die Veranstaltung markierte einen bedeutenden Meilenstein in der beruflichen Entwicklung der frischgebackenen Maler und Lackierer. Mit der erfolgreich absolvierten Gesellenprüfung haben sie die erste Etappe ihrer Karriere erreicht und stehen nun offiziell als qualifizierte Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Obermeister Frank Weitz nutzte die Gelegenheit, den neuen Gesellinnen und Gesellen herzlich zu gratulieren. Er lobte ihre harte Arbeit, Disziplin und Leidenschaft für den Beruf. Weitz betonte auch die Bedeutung der Ausbildungsbetriebe, der Berufsschulen und auch der Eltern, die die Absolventen während ihrer Ausbildungszeit unterstützen.

Sein besonderer Dank galt den Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses für ihre

engagierte Arbeit bei der Prüfung der angehenden Maler und Lackierer. Ihre Expertise und Sorgfalt haben dazu beigetragen, dass die Prüfung fair und gerecht verlief.

Ein Höhepunkt der Freisprechungsfeier war die Ehrung des Prüfungsbesten Stefan Neiberger, Mammelzen vom Ausbildungsbetrieb Waldemar Becker, Mammelzen. Seine außergewöhnliche Leistung und sein Engagement wurden mit Anerkennung, Lob und einem Sachpreis gewürdigt.

Die Freisprechungsfeier der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen war ein gelungener Abschluss der Ausbildung für die neuen Gesellinnen und Gesellen. Sie können stolz auf ihre erlangten Fähigkeiten und Kenntnissen sein und mit Zuversicht in die nächste Phase ihres beruflichen Werdegangs gehen.

Die Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen wünscht den frischgebackenen Gesellinnen und Gesellen viel Erfolg und Freude bei ihrer weiteren beruflichen Laufbahn.

Erfolgreiche Auszubildende der Gesellenprüfung der Maler- und Lackierer-Innung des

Kreises Altenkirchen (Ausbildungsbetriebe in Klammern):

Prüfungsjahrgang Sommer 2023

Maler und Lackierer

Kira Leonie Balnus, Betzdorf (Markus Höfer, Maler- und Lackierermeister, Betzdorf); Tom Flammang, Kausen (Peter Ortel Malermeister GmbH, Katzwinkel); Simon Günther, Netphen (Kreuz Putz und Stuck GmbH, Betzdorf); Stefan Neiberger, Mammelzen (Waldemar Becker, Maler- und Lackierermeister, Mammelzen); Leon Prey, Herdorf (Kreuz Putz und Stuck GmbH, Betzdorf).

Prüfungsjahrgang Winter 2022 / 2023

Maler und Lackierer

Lea Hölzemann, Weitfeld (malerhombach GmbH & Co. KG, Rosenheim); Zaman Malekzadeh, Betzdorf (Weitz & Platz OHG, Mudersbach); Moritz Schlosser, Daaden (Michael Grünebach, Maler- und Lackierermeister, Herdorf); Xenia Schneider, Kirchen (Ralph Zimmermann, Maler- und Lackiererbetrieb, Kirchen); Marius Wagner, Wissen (Malerbetrieb Norbert Wagner GmbH, Birken-Honigsessen).

Fortbildung „Sichere Montage von PV-Modulen“ war gut besucht!

BG ETEM zu Gast in der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

Derzeit gibt es bei den Elektrobetrieben eine große Nachfrage zu PV-Anlagen. Die Photovoltaik leistet bereits jetzt einen maßgeblichen Beitrag zur Energieversorgung in Deutschland.

Um die Klimaziele zu erreichen und unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden, ist aber noch ein massiver Ausbau nötig. Leider kommt es auf den Baustellen bei der Montage von PV-Modulen immer häufiger zu schweren Absturz- bzw. Durchsturzunfällen. In der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Montabaur wurden die Mitgliedsbetriebe der „Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald“ durch die BG ETEM in einem Praxisseminar mit konkreten Handlungsanweisungen zur Beurteilung der Gefährdungen bei der PV-Montage geschult.



Freisprechungsfeier der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Der Beruf des Malers und Lackierers bietet drei Fachrichtungen zur Auswahl: Gestaltung und Instandhaltung, Kirchenmalerei und Denkmalpflege sowie Bauten- und Korrosionsschutz.

Elf Anwärter erhielten jetzt in den Räumen des Heinrichhauses in Heimbach-Weis schriftlich bestätigt, daß sie ihre dreijährige Lehrzeit erfolgreich beendet haben und sich Malergesellen nennen dürfen. Obermeister Winfried Schneider und die Prüfungsausschuss-Vorsitzende Sarah Otto sprachen Glückwünsche aus und überreichten die entsprechenden Zertifikate in Anwesenheit etlicher Ausbilder.

Die Prüfung bestanden (in Klammern der Ausbildungsbetrieb):

Tim Boden, Breitscheid (Walter Weißenfels, Neustadt), Nico D'Avis, Rengsdorf (Berufsbildungswerk Heimbach-Weis), Mauritz Dobroschke, Bad Hönningen (Service GmbH der Handwerkskammer Koblenz). Tim Klimmer, Bad Hönningen (Gladki & Krissel, Bad Hönningen), Kai Limbach, Oberdreis (Holger Schmidt, Puderbach), Fiona Motz, Asbach (Maler und Raumausstatter Prangenberg,



Freude bei elf frisch gekürten Malergesellen und ihren Ausbildern über die bestandene Prüfung und das Zertifikat im Hof des Berufsbildungswerkes in Heimbach-Weis.

Roßbach), Niklas Neuling, Neuwied (Malerbetrieb Höhler, Torney), Dennis Potschka, Dierdorf (Achim Pfeiffer, Puderbach), Daniel Runkel, Melsbach (Malergeschäft

Stemme, Feldkirchen), Niklas Trockenbroch, Eitorf (Berufsbildungswerk Heimbach-Weis), Daniel Winand, Leutesdorf (Karl Lutz Wassermann, Neuwied). Text/Foto: Hans Hartenfels

HELMSAUER

GRUPPE

Was muss eine gute Cyberversicherung können?

Rahmenkonzept für Verbandsmitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

- ✓ Kostenfreies Cyber-Security-Training für alle Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Online-Training und Erklär-Videos und einem Wissenstest sowie Bereitstellung einer datenschutzkonformen Softwareplattform zur Prüfung von potenziell infizierten E-Mails und eines Werkzeugkastens für eine sichere Passwort-Programmierung
- ✓ Mitversicherung von Eigenschäden in der Forensik und Schadenfeststellung
- ✓ „Bring your own device“-Deckung z. B. berufliche Nutzung privater Smartphones
- ✓ Zweifache Maximierung der Versicherungssumme
- ✓ Vermögensschäden aus gefälschten E-Mails mit Aufforderung zu Geldtransaktionen
- ✓ Betriebsunterbrechung zur Sicherung Ihres Umsatzes – Dies gilt auch bei technischen Störungen
- ✓ Garantierte und unverzügliche Hilfestellung im Schadenfall – Rund um die Uhr!
- ✓ Wiederherstellungskosten (inkl. Hardware-Ersatz), Betriebsunterbrechungs- und Ertragsausfallschäden
- ✓ Erweiterung der Betriebsunterbrechungsleistung um Mehrkosten
- ✓ Mitversicherung von Drittschäden, z. B. Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
- ✓ Internet-Diebstahl
- ✓ Soweit gesetzlich zulässig: Übernahme von gesetzeskonformen Bußgeldern
- ✓ Cyber-Spionage
- ✓ Cyber-Erpressung
- ✓ Sicherheitsanalyse: Cyber-Security-Check

Ihre Cyber-Hotline bei der Helmsauer Gruppe: **0911-9292 185**

Gerne beraten wir Sie als langjähriger Kooperationspartner zu unseren Produkten und Leistungen zum Schutz vor Cyberkriminalität.

Helmsauer Gruppe
Dürrenhofstraße 4
90402 Nürnberg

service@helmsauer-gruppe.de
www.helmsauer-gruppe.de



Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Informationen erhalten Sie von
Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V.
Langendorfer Straße 91 · 56564 Neuwied
Telefon 0 26 31/94 64-0

SIGNAL IDUNA Gebietsdirektion
Löhrstr. 80 · 56068 Koblenz
Tel. 0231 / 135-0
E-Mail: gd.koblenz@signal-iduna.de

Die BetriebsPolice select bietet branchenspezifische Deckungskonzepte Individuelle Absicherung für Betriebe

Mit ihrer BetriebsPolice select (BPS) bietet die SIGNAL IDUNA umfassenden Versicherungsschutz für Handwerk und Handel. Branchenspezifische Deckungskonzepte garantieren dabei die passgenaue Absicherung.

Der Mittelstand ist nicht nur hierzulande das Fundament für wirtschaftliches Wachstum. Betriebe des Handwerks und Bauhandwerks, des Handels, der Gastronomie oder der Dienstleistungsbranche, um hier nur einige zu nennen, sorgen für Arbeitsplätze und technischen Fortschritt.

Gleichzeitig stellen diese Unternehmungen natürlich auch das Auskommen sicher für ihre Inhaber. Umso wichtiger ist es also, seinen Betrieb richtig abzusichern. Doch so vielfältig die Branchen, so vielfältig ihr Absicherungsbedarf. Dem hat die SIGNAL IDUNA mit ihrer BetriebsPolice select Rechnung getragen.

Die Haftpflichtversicherung ist der Eckpfeiler des betrieblichen Versicherungsschutzes und somit für die Existenzsicherung unverzichtbar. Die Betriebs-Haftpflichtversicherung der BPS ist in der Regel in drei Tarif-Varianten – Exklusiv, Optimal, Kompakt – erhältlich.

Darüber hinaus kann der Kunde einzelne Deckungspositionen, wie etwa Schlüsselverlust, ganz nach seinem Bedarf erhöhen. So lässt sich dieser wichtige Teil der Betriebsabsicherung individuell auf den Betrieb abstimmen. Automatisch enthalten sind beispielsweise die Umwelt- und Internethaftpflicht, letztere in der Tarif-Variante Exklusiv sogar bis zur Höhe der vollen Versicherungssumme.

Eine Besonderheit der Inhaltsversicherung ist die „Erweiterte Neuwertdeckung“, die sogenannte „Goldene Regel“. Sind beispielsweise die Maschinen bereits in die Jahre gekommen,

so wird bei einem Schaden zumeist nur noch der Zeitwert zugrunde gelegt. Diese Zeitwertregelung tritt in Kraft, wenn der Zeitwert nur noch 40 Prozent des Neuwerts beträgt. Dank der „Erweiterten Neuwertdeckung“ ersetzt die SIGNAL IDUNA die Betriebseinrichtung im Schadensfall zum Neuwert. Die ordnungsgemäße Nutzung und Wartung nach Herstellerangaben vorausgesetzt.

Wer seinen Beitrag reduzieren möchte, hat optional die Möglichkeit, einen dynamischen Selbstbehalt zu vereinbaren.

Zudem profitieren Neukunden für die ersten zwei Jahre von einer 15-prozentigen Beitragsersparnis.

Weitere Informationen erhalten Sie über unsere SIGNAL IDUNA Außendienstpartner, oder unter www.signal-iduna.de/gewerbeversicherung.

SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Da für **Anpacker.**

Unsere leistungsstarken Versicherungen für das Handwerk.

Es hat sich viel getan, seit SIGNAL IDUNA vor über 110 Jahren aus dem Handwerk für das Handwerk gegründet wurde. Eins ist immer geblieben: unser Anspruch, als Gemeinschaft füreinander einzustehen. Wir sind mit maßgeschneiderten Versicherungs- und Finanzdienstleistungen in jeder Phase Ihres Lebens für Sie da.

Gebietsdirektion Koblenz
Löhrstr. 80, 56068 Koblenz
Telefon 0231 135-0
Fax 0231 135-137070
gd.koblenz@signal-iduna.de



Westerwälder Maler- und Lackierer-Innung führt Freisprechungsfeier durch



„Es war ein beschwerlicher Weg“, so die einleitenden Worte des Obermeisters der Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises, René Perpeet. Doch damit meinte er nicht, wie einige der Teilnehmer glaubten, die Anfahrt zum Veranstaltungsort - die zwischen Montabaur, Ransbach-Baumbach und Dernbach gelegene - Gaststätte „Köppel-Hütte“, sondern den Weg der Lehrzeit bis zum Erreichen der Gesellenreife.

„Einige von Euch haben die Ausbildungszeit ohne große Probleme bewältigt, andere wiederum zum Teil große Anstrengungen auf sich nehmen müssen, um die Gesellenprüfung erfolgreich zu bestehen“, so der Obermeister. „Doch in einem Punkt seid Ihr gleich, Ihr habt die Prüfung bestanden und damit ein hervorragendes Fundament für Eure berufliche Zukunft geschaffen. Ihr könnt alle stolz sein, wir von der Innung, vom Innungsvorstand und

dem Prüfungsausschuss sind es.“ Dabei ging Perpeet auch auf die Vielfalt des Maler- und Lackiererberufes und die sich verändernden Anforderungen in diesem Handwerk ein. Sein Dank galt den Vertretern des Prüfungsausschusses für ihr ehrenamtliches Engagement.

Für hervorragende Leistungen wurde Jasmin Milz aus Wirscheid vom Ausbildungsbetrieb Andreas Schmid, Maler- und Lackierermeister aus Sessenhausen geehrt.

www.kaempflein.de

KÄMPFLEIN

Nutzfahrzeuge - von Profis für Profis!



Nutzfahrzeuge





Thomas Grümbel

E-Mail: gruembel@kaempflein.de | Tel: 02743 9201-13

Kurzfristig
verfügbare Fahrzeuge -
wir beraten Sie gerne!

Autohaus Kämpflein GmbH & Co. KG

Hier finden
Sie uns!

Bismarckstr. 130, 56470 Bad Marienberg | Tel. : 02661 9550-0
SchloBstr. 15, 57520 Friedewald | Tel. : 02743 9201-0



SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Mit der Liebe zum Detail: Wir versichern jeden Betrieb mit passgenauen Lösungen.

Mit BetriebsPolice select sichern Sie Ihren Betrieb ganz individuell gegen alle Risiken Ihres Tätigkeitsfeldes ab. So wählen Sie ganz flexibel nur Versicherungsleistungen, die für Sie in Frage kommen und die Sie wirklich benötigen. Setzen Sie auf ein Versicherungspaket, das immer für Sie da ist – ganz nach Ihren Wünschen.

SIGNAL IDUNA Gruppe
Gebietsdirektion Koblenz
Löhrstraße 80, 56068 Koblenz
Telefon 0231 135-0
gd.koblenz@signal-iduna.de

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – Folgen für die GbR

Zum 1. Januar 2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. Es reformiert das Recht der Personengesellschaften grundlegend und passt es an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an. Das sind die wichtigsten Änderungen:

Mit der MoPeG-Reform wird die GbR künftig als rechtsfähig anerkannt; sie kann also selber Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

Daraus folgt auch, dass die GbR fortan eigenes Vermögen bilden kann. Gesamthandvermögen wird es somit nicht mehr geben, auch wenn die Gesellschafter weiterhin unbeschränkt persönlich für die Verbindlichkeiten der GbR haften.

Der Wechsel in eine andere Personengesellschaftsform wird sich künftig einfacher gestalten.

Künftig sind auch Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) möglich und eine GbR kann Teil einer Spaltung oder Verschmelzung werden.

Ein Schwerpunkt des neuen MoPeG ist das ebenfalls neue Gesellschaftsregister; es wird bei

den Amtsgerichten geführt. Für manche GbR besteht sogar eine Registrierungsspflicht, wenn beispielsweise eine GbR als Eigentümerin eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen werden soll oder Anteile an einer GmbH erwerben möchte. Eine entsprechende notarielle Beurkundung ist dann nur noch mit einer Eintragung im Gesellschaftsregister möglich. Ebenso verhält es sich beim Erwerb von Aktien, Patenten, Marken oder wenn sie sonstige in öffentlichen Registern eingetragene Rechte erwerben möchte. Eine im Gesellschaftsregister eingetragene GbR muss den Rechtsformzusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ führen. Des Weiteren sind die wirtschaftlich Berechtigten nach den Regelungen des Geldwäschegesetzes (GwG) an das 2017 eingeführte Transparenzregister zu melden.

Mit dem MoPeG hat der Gesetzgeber die Personengesellschaften stärker den Kapitalgesellschaften angenähert. Insbesondere das Gesellschaftsregister wird den Rechtsverkehr mit einer GbR umfassend erleichtern und die Rechtssicherheit bei Vertragsabschluss erhöhen. *Quelle: Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks, Düsseldorf.*



**Mehr Sicherheit durch Ihre
E-CHECK
Fachbetriebe**

**Ihr Smart Building
hört auf Sie**
Mehr Effizienz für Ihren Betrieb

Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Beim Bezug von Handwerksbedarf, Arbeitskleidung und Arbeitsschutz richtig sparen!

Alles aus einer Hand:

- Kauf-Berufsbekleidung • Sicherheitschuhe für alle Branchen • Profi-Werkzeuge • praktisches Zubehör

Alle Innungsmitglieder erhalten bei jedem Einkauf einen Sondernachlass von 3%, zusätzlich zu den regulären Einzel- und Staffelpreisen sowie Zahlungskonditionen.

Diese zusätzliche Rabattierung kann durch Angabe der Mitgliedschaft genutzt werden. Bitte fügen Sie bei Erstbestellung eine Mitgliedsbescheinigung bei. Wenn Sie bereits eine Mitgliedsbescheinigung eingereicht haben, können Sie problemlos die günstigsten Rahmenkonditionen nutzen.

Bitte unbedingt angeben, dass Sie Mitglied der Innung sind.

Einen Katalog erhalten Sie von Engelbert Strauss unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de

3%



Darlegung zum anderweitigen Erwerb bei freier Kündigung

Nach einer freien Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Anderweitigen Erwerb muss er sich anspruchsmindernd zu rechnen lassen. Der Umfang der Darlegungslast zum anderweitigen Erwerb richtet sich nach dem konkreten Streitfall. Danach kommt es darauf an, was im Einzelfall darzulegen ist. Dem in Anspruch genommenen Bauherren muss eine sachgerechte Rechtswahrung ermöglicht werden. Der Auftragnehmer muss dazu vortragen, inwieweit Füllaufträge erlangt worden sind oder er es böswillig unterlassen hat, einen solchen zu erlangen. Der Auftragnehmer muss wahrheitsgemäß, nachvollziehbar und ohne Widersprüche zu den Vertragsumständen Stellung nehmen. Dabei müssen die Angaben umso ausführlicher sein, je wahrscheinlicher ein anderweitiger Erwerb ist. Der Bauherr kann dabei nicht verlangen, dass der Auftragnehmer seine Geschäftsstruktur offenlegt, um eine Beurteilung zu ermöglichen, welche Aufträge ohne die Kündigung hätten akquiriert werden können. *BGH, Beschluss vom 15.03.2023, Az.: VII ZR 150/22*

Keinerlei Vergütungspflicht bei Verbraucherwiderruf

Ein Verbraucher muss erbrachte Leistungen nicht vergüten, die in Erfüllung eines außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags erbracht wurden, wenn der Unternehmer den Verbraucher nicht nach Art. 14 Absatz 4 ai) Richtlinie 2011/83/EU belehrt hat und der Verbraucher nach Erfüllung des Vertrages sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Dies ergibt die Auslegung von Art. 14 Absatz 4 ai) und Art. 14 Abs. 5 Richtlinie 2011/83/EU. *EuGH, Urteil vom 17.05.2023, Az.: Rs. C – 97/22*

Mietpreisbremse: BGH klärt Verjährungsregeln für Auskünfte

Der BGH hat die Verjährungsregeln für den Auskunftsanspruch bestimmt, mit dem Mieter von ihrem Vermieter die notwendigen Informationen verlangen können, um Verstöße gegen die Mietpreisbremse abzuklären. Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt demnach nicht schon zum Zeitpunkt des Mietvertragschlusses, sondern erst dann, wenn der Mieter erstmalig Auskunft verlangt hat. *BGH, Urteile vom 12.07.2023, Az.: VIII ZR 375/21, VIII ZR 8/22, VIII ZR 60/22 und VIII ZR 125/22*

Widerrufsrecht bei mündlich geschlossener Nachtragsvereinbarung:

Anders als Änderungsanordnungen des Bauherren stellen Nachtragsvereinbarungen über zusätzliche Leistungen selbstständige Werkverträge dar, weil sie wie der Hauptvertrag durch Angebot und Annahme zustande kommen. Solche Verträge können nach den §§ 312

b, 312 g BGB oder nach §§ 650 i, 650 I BGB – eher unwahrscheinlich – widerrufen werden. Auch wenn solche Nachträge mit dem Hauptvertrag zusammenhängen, kann ein Widerruf solcher selbständiger Werkverträge berechtigterweise erfolgen. *OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14.04.2023, Az.: 8 U 17/23*

Auch eine Teilschlussrechnung muss für Auftraggeber prüfbar sein

Auch eine Teilschlussrechnung muss uneingeschränkt prüfbar sein. Maßgebend für die Prüfbarkeit ist das Informations- und Kontrollinteresse des Auftraggebers, welches dahin geht, die Schlussrechnung nachvollziehen und nachprüfen zu können. *OLG Brandenburg, Beschluss vom 21.06.2023, Az.: 4 U 102/22*

E-Vergabe: Angebote in der nicht vorgegebenen Form sind auszuschließen

Der Auftraggeber kann gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/A 2016 festlegen, welche elektronischen Mittel (§§ 11, 11a VOB/A) bei der Einreichung von elektronischen Angeboten zu verwenden sind. Werden vorgegebene elektronische Mittel bei der Einreichung des Angebots nicht verwendet, ist das Angebot nicht formgerecht übermittelt und gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2016 auszuschließen. *BGH, Urteil vom 16.05.2023, Az.: XIII ZR 14/21*

Tiefbauer darf sich nicht auf veraltete Leitungspläne verlassen

Ein Tiefbauer haftet für Schäden, die er an unterirdischen Leitungen verursacht, wenn er sich zuvor nicht vergewissert, dass die ihm vorliegenden Leitungspläne aktuell sind oder eigene Kontrollen durchgeführt hat. Dies gilt insbesondere, wenn die übergebenen Leitungspläne erkennbar nicht mehr aktuell sind und zudem noch den deutlichen Hinweis enthalten, dass die Lage der Leitungen von den Planangaben abweichen kann. Als Maßnahmen für die Kenntnisverschaffung kommt z.B. die stichprobenartige Aushebung von Suchschächten in Betracht. *BGH, Urteil vom 13.04.2023, Az.: III ZR 17/22*

Schaden (nur) mitverursacht = Haftung in voller Höhe!

Der Auftraggeber hat bei ungewissem Verursachungsbeitrag des Auftragnehmers gegen diesen gemäß § 830 Absatz 1 Satz 2 BGB Anspruch auf Ausgleich des vollen Schadens. Bei ungewissem Verursachungsbeitrag trägt der Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass sein Verhalten für den Verletzungserfolg nicht ursächlich ist. Im entschiedenen Fall führte der Auftragnehmer eine Schweißmuffe in der Regenfalleitung oberhalb der Dachterrasse nicht fachgerecht aus. Bei Starkniederschlag trat in das vom Auftraggeber betriebene Schulgebäude Wasser nach außen und verlief in den Dachaufbau der Dachterrasse und schädigte damit die Dämmung. Der Auftragnehmer vertrat die Auffassung, dass er nicht

allein für die gesamten für die Beseitigung der Feuchtigkeit notwendigen Kosten hafte. Andere Gewerke hätten den Wasserschaden mitverursacht. Er zahlte deshalb nur einen Teilbetrag. Ohne näher zu seinem eigenen Verursachungsanteil vorzutragen, bleibt der Auftragnehmer im Prozess beim Bestreiten seiner vollen Einstandspflicht. Das Landgericht Leipzig folgte der Argumentation des Auftragnehmers nicht und verurteilte ihn zur Zahlung des Restbetrags. Hiergegen legte der Auftragnehmer Berufung ein. Allerdings ohne Erfolg. Nach Ansicht der Richter hafte der Auftragnehmer in vollem Umfang für die auch auf seine Schlechtleistung zurückgehenden Feuchteschäden. In entsprechender Anwendung des § 830 Absatz 1 Satz 2 BGB könne sich der Auftragnehmer nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er den Umfang der seitens des Auftraggebers geltend gemachten Feuchtebelastung bestritten habe, namentlich, dass deren Umfang gerade auf seine mangelhafte Leistung zurückgeführt werden könne und infolgedessen der Sachverhalt weiter habe aufgeklärt werden müssen. Den ihm obliegenden Gegenbeweis der fehlenden Ursächlichkeit seiner Fehlleistung habe er nicht in hinreichendem Maße angetreten. *OLG Dresden, Urteil vom 18.04.2023, Az.: 14 U 1551/22*

Besteller ist Adressat des Bedenkenhinweises

Der Auftragnehmer haftet für einen Mangel, der auf eine mangelhafte Leistungsbeschreibung zurückzuführen ist. Nur wenn der Unternehmer ordnungsgemäß Bedenken angemeldet hat, gilt dies nicht. Die Bedenkenanmeldung muss inhaltlich ausreichend bestimmt sein. Der Besteller muss die Konsequenzen und die Gefahren der unzureichenden Werkausführung verstehen. Der Bedenkenhinweis muss an den Besteller direkt gerichtet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Mitarbeiter oder ein Bauleiter des Bestellers, der für den Bedenkenhinweis empfangsbefähigt sein kann, sich dem Bedenkenhinweis verschließt. *OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.05.2022, Az.: 22 U 140/21*

Verjährung von Mängeln im Selbstständigen Beweisverfahren

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat seine Rechtsprechung zur Verjährung im Selbstständigen Beweisverfahren grundlegend geändert. Der BGH stellt für das Ende der Hemmung der Verjährung jetzt einheitlich auf den Abschluss des Selbstständigen Beweisverfahrens für alle im Verfahren geltend gemachten Mängel ab. Nach der früheren Rechtsprechung waren die Parteien gezwungen, Ansprüche wegen einzelner Mängel vorab gesondert einzuklagen, um ihre Verjährung zu vermeiden. Von dieser Auffassung ist der BGH nun im Interesse eines geordneten und zügigen Abschlusses des Rechtsstreits abgerückt. *BGH, Urteil vom 22.06.2023, Az.: VII ZR 881/21*

„Ich würde mich der Verantwortung jederzeit wieder stellen“ - Anzeige

Nach mehr als zwei Jahrzehnten als Vorsitzender und Mitglied im Verwaltungsrat der IKK Südwest scheidet Rainer Lunk im September aus. Ein Ehrenamt, in dem er viel für den Südwesten bewegen konnte.

Warum haben Sie sich im Jahr 2011 entschieden, den Verwaltungsratsvorsitz der IKK Südwest zu übernehmen?

Ich finde es wichtig, sensibel für die Probleme anderer Menschen zu sein und zu helfen, wo es möglich ist. So habe ich damals gerne die Chance ergriffen, mich für die Gesunderhaltung der Menschen einzubringen. Es war eine Ehre für mich, als meine Kollegen mich nach 12 Jahren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gebeten haben, deren Vorsitz zu übernehmen. Die IKK Südwest als Innungskrankenkasse war noch dazu eine Herzensangelegenheit, weil ich selbst aus dem Handwerk komme. Basis unseres Handelns bleibt diese Tradition. Das haben wir in den all den Jahren nie vergessen.

Wie haben die Versicherten und Arbeitgeber der IKK Südwest in den vergangenen Jahren von der Arbeit des Verwaltungsrates profitiert?

Die Entscheidung für unsere Strategie „regional und digital“ hat zu einem ganz besonderen Vertrauensverhältnis zu unseren Versicherten geführt. Seit Beginn meiner Amtszeit im Jahr 2011 konnten wir mit rund 480.000 unsere Mitgliederzahl und aktuellen Wachstumstendenzen bis heute stabil halten und steigern -

und das in einer Zeit eines sehr umkämpften Kassenwettbewerbs. Das zeigt, dass sich unsere Kunden bewusst für eine Krankenkasse entscheiden, die den persönlichen Kontakt großschreibt. Gerade auch das Wachstum unseres Etats auf mittlerweile rund 2,2 Mrd. Euro macht uns stolz. Denn es ist Geld, das unmittelbar in die Gesundheitsversorgung unserer Versicherten und Betriebe fließt.



Rainer Lunk, Verwaltungsratsvorsitzender der IKK Südwest

Als Verwaltungsrat ist es uns gut gelungen zur Wettbewerbsfähigkeit unserer IKK Südwest für die Zukunft beizutragen.

Auf welche Projekte sind Sie in Ihrer Amtszeit besonders stolz?

Grundsätzlich bin ich auf alles stolz, was die Gesundheitsversorgung unserer Versicherten nachhaltig verbessern konnte. Viele Zusatzleistungen sind entstanden, die weit über den Südwesten hinaus für Aufmerksamkeit gesorgt haben. Stellvertretend möchte ich „Pikko“ nennen – ein Projekt, das Krebspatienten unmittelbar nach ihrer Diagnose mental „auffängt“

und begleitet. Damit konnten wir eine echte Versorgungslücke schließen. Wir konnten in der Region außerdem viele wertvolle Gesundheitspartnerschaften knüpfen. Natürlich ist die zu meinem Herzensverein, dem 1. FC Kaiserslautern, eine ganz besondere für mich.

... das klingt aber schon nach Wehmut!?

Der Abschied von der IKK Südwest ist nicht leicht, aber wohlüberlegt. Was uns selbst in Krisen stark macht: Wir sind füreinander da. Ich erinnere mich an die schlimme Flutkatastrophe im Ahrtal. Rund 700 IKK-Mitarbeiter und die Verwaltungsräte haben sich an einer Spendenaktion für die Hochwasser-Betroffenen beteiligt. So sind 35.000 Euro für betroffene, teilweise auch ehemalige Mitarbeiter zusammengesammelt.

Unsere Mitarbeiter sind einfach hochengagiert, dafür möchte ich mich bei jedem Einzelnen von Herzen bedanken. Das gilt natürlich ganz besonders auch für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Vorständen. Das ist nicht selbstverständlich. Ich würde mich der Verantwortung jederzeit wieder stellen. Ich werde weiterhin als Vorstandsvorsitzender der WHG – Überwachungsgemeinschaft des Handwerks e. V. aktiv sein. Wir betreuen dort rund 500 Betriebe im Saarland und in Rheinland-Pfalz. Natürlich freue ich mich auch auf etwas mehr Freizeit, die ich dem Sport und meiner Familie widme.

Ich bin aktiv

FÜR MEINE GESUNDHEIT

Werden auch Sie aktiv! Wir unterstützen Sie dabei, die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter zu fördern und zu erhalten und Betriebliches Gesundheitsmanagement erfolgreich zu etablieren.

Jetzt informieren und profitieren: www.ikk-jobaktiv.de

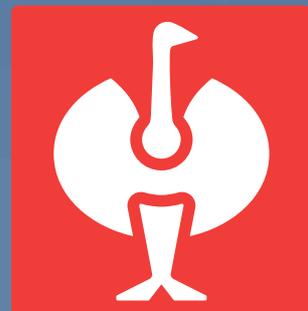


Nutzen Sie unsere kostenfreien Seminare und Vorträge. Einfach QR-Code scannen und anmelden.



ikk Südwest | **JOBaktiv**
Gesund arbeiten

Wilhelm-Stöppler-Platz 2, 56070 Koblenz
Altlohrtor 13-15, 56068 Koblenz
Tel.: 0 26 41/3 04-9800



STRAUSS



strauss.de

Engelbert Strauss GmbH & Co. KG • Frankfurter Straße 98-108
63599 Biebergemünd • Tel. 0 60 50 / 97 10 12